



Anfragen: Wintersession 2024

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
---------------------	---------------------	-------	-------

Staatskanzlei (STA)

28	Riesen (Neuenstadt, SP)	Das soziale Netzwerk X (ehemals Twitter) von Elon Musk verlassen	4
----	-------------------------	--	---

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

22	Grupp (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in) Scheuss (Biel, GRÜNE)	Propaganda-Mitwirkung von Gemeinden gegen kantonale Projekte: Ist das zulässig?	5+6
45	Freudiger (Langenthal, SVP)	Praxis zur Baubewilligungspflicht von Boulevard-Gastromomien?	7
46	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/-in) Müller (Adelboden, EVP)	Prioritäre planerische Verfahren	8+9

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

9	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Wo stehen wir mit den beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen?	10
16	Heyer (Perrefitte, FDP)	Höchstgeschwindigkeit zwischen Péry und Frinvillier noch immer bei 80 km/h	11
23	Grupp (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in) Rashiti (Gerolfingen, SVP)	Aufgaben- und Subventionsüberprüfung Bund – mögliche Auswirkungen auf NAF, NRP und ÖV beim Kanton Bern und den bernischen Gemeinden und Regionen	12+13
24	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	Zukunft des alten Bettenhochhauses auf dem Inselareal	14
26	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus dem Volks-NEIN zum Ausbau der beiden Berner Autobahn-Teilstücke?	15+16
27	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie viel Geld kostet die Kontrolle der Güllekästen im ganzen Kanton Bern?	17
38	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Zweckmässigkeit einer Autobahnvariante in Biel	18+19

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

11	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Gesetzliche Grundlage betreffend Verordnung in Sachen Mehrweggeschirr?	20
13	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Abschaffung von anonymen Meldungen von Tierschutzvergehen?	21

21	Augstburger (Gerzensee, SVP)	Überarbeitete Nutzerstrategie Inforama – unausgereifte Zentralisierung mit vielen offenen Fragen	22
34	Patzen (Bern, GRÜNE)	Wie werden die Ausbauziele der erneuerbaren Energien erreicht?	23+24
39	Sutter (Langnau i.E., SVP)	Nutzerstrategie Inforama	25
43	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)	BVD-Sanierung – Aktueller Stand Kanton Bern	26

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

1	von Greyerz (Bern, SP)	Reorganisation der Abteilungen Berufsfachschulen und Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des MBA	27
2	Müller (Innerberg, SP)	Lehrmittel an der Volksschule – Anteil Verbrauchsmaterial	28+29
3	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Christophobie und Gewaltverherrlichung durch Frau Sanjia Ameti, Doktorandin an der Universität Bern	30+31
4	Günthör (Erlach, SVP)	Aktive Förderung von Männern für den Lehrerberuf zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels	32+33
6	Günthör (Erlach, SVP)	Islamschulen an der Volksschule?	34
10	Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/-in) Pauli (Nidau, FDP)	Homeschooling	35
33	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Gibt es eine rechtlich bindende Verpflichtung für eine finanzielle Beteiligung am Erweiterungsprojekt des Kunstmuseums Bern?	36

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

5	Günthör (Erlach, SVP)	Auswirkungen der Schliessung von Bundesasylzentren auf die Kollektivunterkunft Twannberg und die Region Seeland	37+38
7	Günthör (Erlach, SVP)	Kostenanalyse des Schutzstatus S im Kanton Bern bis heute	39+40
25	Schneider (Biel, SVP)	Braucht es die Flüchtlingsunterkunft Twannberg noch?	41+42
29	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie viele Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter der Inselspitalgruppe beziehen mehr als 500 000 Franken Bruttolohn pro Jahr?	43+44
30	Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	www.be-impft.ch	45
31	Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	Krankenkassenpflichtige Spitex-Leistungen in Behinder- teninstitutionen	46+47

32	Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	Umsetzung Behindertenleistungsgesetz	48+49
35	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/-in) Gasser (Ostermundigen, GLP)	Psychische Versorgung: Recovery College und metro; Stand der Dinge	50
36	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) Kocher Hirt (Worben, SP) Berger (Burgdorf, SP)	Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe	51+52
40	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP) Leuenberger (Uetligen, EVP)	Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Neuausrich- tung basierend auf einer Evaluation nötig	53+54
44	Roulet Romy (Malleray, SP)	Welche Kriterien werden angewendet, um festzustellen, ob in einer Region des Kantons Bern ein Fachärztemangel herrscht?	55+56

Sicherheitsdirektion (SID)

8	Günthör (Erlach, SVP)	Amtliche Erfassung von Fahrzeugen ausländischer Staatsangehöriger und deren Asylstatus «S» im Kanton Bern	57+58
12	Roggli (Rüscheegg Heubach, Die Mitte)	Traghilfe/Aufstellhilfe/Türöffnung – Einsätze von Feuer- wehr, Polizei und Rettungsdienst ausserhalb von gesetzli- chen Leistungsaufträgen	59+60
17	Ammann (Bern, AL)	Unterirdische Unterbringung von abgewiesenen Asylsu- chenden – Zahlen	61
18	Ammann (Bern, AL)	Standort Brünen – Alternativen zur unterirdischen Unter- bringung von Menschen mit abgewiesenem Asylgesuch	62+63
19	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Dossierstau beim Busseninkasso beheben	64
20	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Wie voll sind die Gefängnisse im Kanton Bern?	65
37	Lerch (Langenthal, SVP)	Care Team Kanton Bern – Wie können Frauen und Ange- hörige des Care Teams, die ihre Dienstpflicht in der Frei- zeit erfüllen, bei der EO rechtsgleich behandelt werden?	66
41	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Welche Fahrzeugmodelle stellt der Kanton Bern als Dienstfahrzeug zur Verfügung?	67+68
42	Ammann (Bern, AL)	Gründe für Ersatzfreiheitsstrafen	69+70

Finanzdirektion (FIN)

14	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Führungsgrundsätze von Bundesrat Albert Rösti	71+72
15	Egger (Hünibach, SP)	Abschaffung des Eigenmietwerts	73+74

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, SP)

Beantwortung: STA

Das soziale Netzwerk X (ehemals Twitter) von Elon Musk verlassen

Der Kanton Bern hat zwei Konten auf dem sozialen Netzwerk von Elon Musk: @kanton_bern und @cantondeberne, und veröffentlicht dort regelmässig Inhalte.

Zahlreiche Organisationen und Medien sowie hunderttausende von Menschen haben das soziale Netzwerk X (ehemals Twitter) von Elon Musk bereits verlassen oder haben die Absicht, es zu verlassen.

Die Gründe für diese Abwanderung sind der fehlende Kampf gegen Desinformation und die fehlende Ausgewogenheit der Debatten. Es werden oft verstörende Inhalte gefördert, darunter rechtsextreme Verschwörungstheorien und Rassismus.

Neue, am 15. November 2024 eingeführte gesetzliche Bestimmungen zur Datennutzung untermauern die Argumente gegen die Nutzung dieser Plattform zusätzlich.

Fragen:

1. Erwägt der Regierungsrat, die Nutzung des sozialen Netzwerks X für die kantonale Kommunikation zu überdenken?
2. Welche Überlegungen und Strategien verfolgt der Kanton in Bezug auf private Informationsplattformen, die für die offizielle Kommunikation genutzt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Staatskanzlei orientiert sich bei der Nutzung von X gemäss ihrer Social-Media-Strategie an der Zielsetzung, mit den publizierten Informationen über den Kanton Bern vor allem Medienschaffende, Politikerinnen und Politiker, Parteien, Wirtschaftsverbände, politische Interessengruppierungen sowie Politbeobachterinnen und Politbeobachter zu erreichen. Aktuell kommt die Staatskanzlei aufgrund ihrer regelmässig aktualisierten Analyse zum Schluss, dass X zwar an Bedeutung für die gesamtstaatliche Kommunikation eingebüsst hat, jedoch weiterhin insbesondere von den genannten Zielgruppen oft und stark genutzt wird. Diese Präsenz will der Kanton Bern vorerst weiternutzen, um diese Stakeholder zielgerichtet und schnell informieren zu können. Eine gleichwertige Alternative hat sich bisher nicht durchgesetzt.
2. Social-Media-Plattformen werden von der Staatskanzlei – wie alle anderen Kommunikationskanäle auch – gemäss den Leitlinien zur Behörden- und Regierungskommunikation genutzt. Die Auswahl der Kanäle und die Aufbereitung der entsprechenden Mitteilungen erfolgt entlang der Bedürfnisse der Zielgruppen. Die Staatskanzlei nutzt für die gesamtstaatliche Informationsvermittlung via Social Media aktuell Instagram, Facebook, X und Youtube. Die Kantonsverwaltung ist darüber hinaus auf LinkedIn präsent. Dieser Kanal wird durch das Personalamt der Finanzdirektion betrieben und bewirtschaftet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Grupp (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Scheuss (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: DIJ

Propaganda-Mitwirkung von Gemeinden gegen kantonale Projekte: Ist das zulässig?

Die IG Südufer hat mittels einer Petition Unterschriften gesammelt gegen die geplante Erweiterung der Schutzgebiete am Bielersee-Südufer. Auf ihrer Website www.igsudufer.ch stehen neben Fakten auch Übertreibungen (SUP-Verbot) und es wird mit falschen Zahlen geworben. Unter den unterstützenden Organisationen sind auch folgende Gemeinden aufgeführt: Erlach, Vinelz, Sutz-Lattrigen, Täuffelen-Gerolfingen, Mörigen und Hagneck. Gemäss ersten Auskünften scheinen die Gemeindeexponentinnen und Gemeindeexponenten ihre Zustimmung als Unterstützerin gegeben zu haben, ohne dass ein offizieller Beschluss durch die Gemeinderäte oder gar Gemeindeversammlungen gefällt wurde.

Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat oder den für die Gemeindeaufsicht zuständigen Regierungsstatthalterämtern diese Einflussnahmen durch die Gemeinden bekannt?
2. Was ist formal notwendig, damit eine Gemeinde eine Organisation oder eine Interessensgemeinschaft unterstützen darf?
3. Welche Massnahmen fasst der Regierungsrat ins Auge, sollten die genannten Gemeinden der Arbeit der kantonalen Behörden trotz fehlender formaler Beschlüsse via IG-Südufer entgegengewirkt haben und an der Verbreitung falscher Informationen beteiligt gewesen sein?

Antwort des Regierungsrates

1. Im letzten Winter brachte die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) die Revision der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» entsprechend den Vorgaben in die öffentliche Mitwirkung.¹ Für die Uferbereiche des Bielersees spielen neben dieser hängigen Revision (und den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen) noch weitere Regelungen eine Rolle (so z. B. die Sachpläne Seeverkehr oder das See- und Flussufergesetz). Besonders für Laien sind diese Zusammenhänge schwierig nachvollziehbar. Im Mitwirkungsverfahren haben sich diverse Organisationen, Einzelpersonen und wie üblich auch die Standortgemeinden geäussert. Kürzlich hat die WEU den Mitwirkungsbericht veröffentlicht. Dieser gibt die Anträge der Gemeinden und der weiteren Mitwirkenden wieder. Die Regierungsstatthalterinnen von Biel und des Seelands sind über das Geschäft, wie auch über den Anschluss der Gemeinden an die Interessengemeinschaft Südufer informiert. Anzumerken ist, dass für den Beschluss über die vorgesehene Revision die WEU und nicht etwa die Stimmberechtigten zuständig sind. Diesen, den Gemeinden und den berechtigten Organisationen kommt lediglich, aber immerhin, eine Einsprachebefugnis gegen den öffentlich aufzulegenden Beschlussentwurf zu.²
2. Soweit das kantonale Recht keine Vorgaben macht, regelt jede Gemeinde selbst, welche Organe für welche Geschäfte zuständig sind. Für die erwähnte Positionierung im Rahmen der Mitwirkung und für allfällige weitere Massnahmen ist dies in der Regel der Gemeinderat oder eine Kommission. Den Regierungsstatthalterinnen liegen keine Anhaltspunkte oder Hinweise vor, dass Behördenmitglieder ohne Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindeorgan gegen aussen tätig geworden wären.

¹ Art. 14 Naturschutzgesetz (NSchG, BSG 426.11); Art. 8 Naturschutzverordnung (NSchV, BSG 426.111).

² Art. 36 ff. NSchG

3. Gleich wie bei Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen dürfen die Gemeinden auch bei der Revision von Schutzbeschlüssen die vom Kanton erarbeiteten Entwürfe hinterfragen. Ein Diskurs zugunsten eines guten und breit abgestützten Endergebnisses ist erwünscht. Wie bereits in der Anfrage festgehalten ist, stellt die Interessengemeinschaft Südufer auf ihrer Internetseite verschiedene im Zusammenhang mit der Revision der Naturschutzgebiete relevante Dokumente, Gutachten, Links zu rechtlichen Grundlagen und zu Karten zur Verfügung. Diese umfangreiche Sammlung ist unter anderem auch auf Initiative der Abteilung Naturförderung zustande gekommen.

Ob die kantonalen Aufsichtsbehörden ein Verfahren gegen eine Gemeinde einleiten dürfen, ergibt sich aus dem Gemeindegesetz. Dies ist dann der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und die Gemeinde die Angelegenheit nicht selber ordnet.³ Nach dem Kenntnisstand der Aufsichtsbehörden sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Sollte ein Einschreiten erforderlich sein, steht es jedem Einzelnen zu, dies den zuständigen Regierungsstatthalterinnen anzuzeigen.

Verteiler

– Grosser Rat

³ Art. 88 GG (BSG 170.11).

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 45

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: DIJ

Praxis zur Baubewilligungspflicht von Boulevard-Gastronomien?

Unter welchen Umständen Aussensitzplätze von Restaurants nebst Bewilligungen für gesteigerten Gemeindegebrauch auch eine Baubewilligung benötigen, erscheint nicht restlos klar. Im Leitfaden der Stadt Zürich betr. Boulevardgastronomie (Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés und Boulevardrestaurants auf öffentlichem Grund) heisst es: «Die Einrichtung eines Boulevardbetriebs benötigt eine Polizeibewilligung und eine Baubewilligung. Kein Baugesuch einreichen müssen Gastwirt*innen, die ein Lokal übernehmen, dessen Boulevardbetrieb schon vor November 2008 polizeilich bewilligt war und die den Boulevardbereich unverändert weiterbetreiben» (S. 15). Der Zeitpunkt, ab dem die strengeren Voraussetzungen gelten, scheinen einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2008 zu entsprechen, in dem die Praxis verschärft worden ist (BGer 1C_47/2008). Es stellt sich die Frage, ob die vorerwähnte, die Besitzstandsgarantie hoch gewichtende Zürcher Praxis auch im Kanton Bern gilt.

Fragen:

1. Gilt diese in der Stadt Zürich bestehende Praxis zur Baubewilligungsfreiheit für vor 2008 bewilligte Boulevard-Gastronomien auch im Kanton Bern?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Praxis zur Bewilligungspflicht bzw. Bewilligungsfreiheit für Aussensitzplätze von Restaurants im Quervergleich mit anderen Kantonen?
3. Falls die Praxis im Kanton Bern strenger ist: Welches sind die Gründe hierfür (obwohl die Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 RPG bundesrechtlich geregelt ist)?

Antwort des Regierungsrates

1. Wird im Kanton Bern festgestellt (in der Regel auf Anzeige hin), dass eine Gastro-Terrasse ohne Baubewilligung erstellt worden ist, ist ein Baupolizeiverfahren zu eröffnen. Das Baupolizeiwesen ist grundsätzlich Sache der Gemeindebehörde. Im Baupolizeiverfahren muss die Gemeinde unter Anwendung der geltenden Normen und dem zu Grunde liegenden Sachverhalt entscheiden, ob sie die Terrasse als baubewilligungsfrei oder als baubewilligungspflichtig qualifiziert resp. sie kann auch zum Schluss kommen, dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht mehr verfügt werden darf. Folglich müsste bei den Gemeinden nachgefragt werden, wie es diesbezüglich um ihre Praxis steht.
2. Die Rechtsfrage, ob eine Gastro-Terrasse allgemein einer Baubewilligung bedarf, wird in der Rechtsprechung bejaht. Befindet sich diese auf öffentlichem Grund ist zudem eine kommunale Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes notwendig. Ein Quervergleich zu anderen Kantonen ist nicht möglich.
3. Nach der Rechtsprechung ist in Anwendung von Art. 1a Baugesetz (BSG 721.0) u. a. ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben Auswirkungen auf Raum und Umwelt zeitigt. Dies ist bei einer Aussenbewirtung aufgrund möglicher störender Lärmimmissionen der Fall.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 46

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/-in)
Müller (Adelboden, EVP)

Beantwortung: DIJ

Prioritäre planerische Verfahren

Gemäss Merkblatt über die prioritären Verfahren aus dem Jahr 2010 gibt es im Kanton eine Möglichkeit, Vorhaben zu beschleunigen bzw. prioritär bereits eingegebene Vorhaben vorzuziehen. Wenn man weiss, dass aktuell beim AGR ein grosser Arbeitsstau herrscht, stellt sich die Frage, wieso einzelne solcher «beschleunigten» Verfahren profitieren sollen und die «normalen» Projekte noch länger warten müssen.

Fragen:

1. Welche Verfahren (Auflistung der Verfahren) werden mit Stichtag 30.11.2024 prioritär behandelt?
2. Wo sieht der Regierungsrat die Chancen und Risiken von einzelnen prioritären Vorhaben?
3. Wird nach Ansicht des Regierungsrates durch die priorisierten Vorhaben der Stau im AGR verschärft?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit Stichtag 30.11.2024 gibt es beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zwei Geschäfte, die gemäss Regierungsratsbeschluss im prioritären Verfahren behandelt werden:
 - Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren «Regionaler Fussballcampus Rörswil», Ostermundigen und Bolligen.
 - Zone mit Planungspflicht (ZPP) und Überbauungsordnung (UeO) Bildungscampus Gsteig, Areal Technische Fachschule Bern, Burgdorf (zurzeit allerdings sistiert aufgrund der Unklarheit bzgl. Umzug der Technischen Fachschule).

In der laufenden Legislatur gab es noch ein weiteres prioritäres Verfahren:

- Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Bernapark» und zugehörige Überbauungsordnung (UeO) «Bernapark», Stettlen.
2. Gestützt auf Art. 2a des kantonalen Koordinationsgesetzes (BSG 724.1) kann der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären, wenn dessen Gegenstand im übergeordneten Interesse des Kantons liegt, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung oder der öffentlichen Sicherheit. Die beteiligten Behörden haben diese Verfahren beschleunigt zu behandeln.

Dank dem prioritären Verfahren kann bei Schlüsselprojekten im verwaltungsinternen Ablauf (nicht bei den gesetzlichen Fristen) Zeit gespart werden. Das Gesuch um ein prioritäres Verfahren muss beim AGR eingereicht werden und wird vom Regierungsrat entschieden. Die Voraussetzungen, damit ein Vorhaben für prioritär erklärt wird, sind hoch. Insbesondere muss das Vorhaben im übergeordneten kantonalen Interesse auch nachgewiesenermassen von zeitlicher Dringlichkeit sein, damit es ausserhalb der Reihe prioritär behandelt wird.

Im Vordergrund stehen Vorhaben, welche die folgenden Grundanforderungen erfüllen:

- die Zielsetzungen des Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) massgeblich fördern, bzw. beschleunigen und mit wesentlicher Unterstützung der kantonalen Wirtschaftsförderung realisiert werden;

- in grossem Umfang der Wohnbauförderung oder der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen (mind. 100 Wohneinheiten, 250 Arbeitsplätze und/oder wirtschaftliche Aktivitäten mit über 50 Millionen Franken Jahresumsatz);
- Investitionen von mindestens 50 Millionen Franken auslösen;
- die kantonale Verkehrsinfrastruktur massgeblich verbessern (z. B. neue Tramlinie);
- im Interesse der öffentlichen Sicherheit sein (z. B. Hochwasserschutz, Regionalgefängnis);
- einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung des Kantons liefern.

Damit wird sichergestellt, dass wirklich nur wichtige Projekte für prioritär erklärt werden und die Ressourcen des AGR nicht unnötig belastet werden. In der Regel gibt es pro Jahr nicht mehr als ca. ein prioritäres Verfahren. Der Regierungsrat sieht daher nur Chancen und keine Risiken bei einzelnen prioritären Vorhaben.

3. Durch die verschwindend kleine Zahl an prioritären Vorhaben, gemessen an den jährlich Hunderten von Planungsgeschäften beim AGR, ist dies nicht der Fall.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 16.11.2024

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortung: BVD

Wo stehen wir mit den beiden Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen?

Am 12.3.2023 entschied das Volk, den beiden Baukrediten für die Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf-Oberburg zuzustimmen.

Fragen:

1. Wo stehen wir heute genau in den beiden Projekten?
2. Wie sieht der Zeitplan aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Strassenpläne für die Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle bei Burgdorf sowie für die Verkehrssanierung Aarwangen wurden beide am 10. Januar 2022 von der Bau- und Verkehrsdirektion genehmigt. Infolge der daraufhin eingegangenen und zurzeit noch vor dem Regierungsrat hängigen Beschwerden sind die Strassenpläne nicht rechtskräftig. Die weiteren Arbeiten zur Realisierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte bleiben dadurch blockiert. Das Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz bereitet zurzeit zuhanden des Regierungsrates die Beschwerdeentscheide vor. Mehrere den beiden Projekten ablehnend gegenüberstehende Parteien haben bereits angekündigt, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nötigenfalls bis auf Stufe Bundesgericht auszuschöpfen. In diesem Fall kann nicht vor 2027 mit einem rechtskräftigen Abschluss der Rechtsmittelverfahren gerechnet werden. Der Strassenplan kann erst und nur umgesetzt werden, wenn alle Beschwerden rechtskräftig abgewiesen sind. Die Arbeiten zur Bauvorbereitung können daher erst aufgenommen werden, wenn der rechtskräftige Ausgang der Rechtsmittelverfahren bekannt ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 23.11.2024

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortung: BVD

Höchstgeschwindigkeit zwischen Péry und Frinwillier noch immer bei 80 km/h

Zwischen Péry und Frinwillier wurde eine teure Strasse gebaut, um den Langsamverkehr von der Nationalstrasse N16 zu nehmen. Obwohl dieser Abschnitt der N16 zwischen Péry und Frinwillier jetzt von diesem Langsamverkehr befreit ist und auf den gleichen Standard gebracht wurde wie der oberhalb liegende Abschnitt zwischen Tavannes und Péry, wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung bei 80 km/h belassen.

Frage:

- Warum wurde die Höchstgeschwindigkeit auf diesem Abschnitt zwischen Péry und Frinwillier nicht auf 100 km/h erhöht, wie zwischen Tavannes und Péry, da es sich doch um die gleiche Strassenart – zweispurig und ohne Langsamverkehr – handelt?

Antwort des Regierungsrates

Als Strasseneigentümer ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig für die A16 und damit auch für die Festlegung der Höchstgeschwindigkeit auf dieser Nationalstrasse. Das ASTRA folgt dabei den Vorgaben aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) und der Signalisationsverordnung (SSV).

Abklärungen des Tiefbauamtes beim ASTRA ergaben, dass die Geometrie der Nationalstrasse zwischen Péry und Frinwillier eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht zulässt. Durch die Kurve im Tunnel auf diesem Abschnitt ist die Sichtdistanz reduziert, sodass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nur bei einer reduzierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sichergestellt ist. Daran ändert die Tatsache nichts, dass der Langsamverkehr auf diesem Abschnitt nun separat geführt wird und nicht mehr auf der Nationalstrasse verkehrt. Um Tempovariationen auf der Spur talwärts zu vermeiden, wurde für den ganzen Abschnitt eine einheitliche Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h festgelegt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Grupp (Biel, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Rashiti (Gerolfingen, SVP)

Beantwortung: BVD

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung Bund – mögliche Auswirkungen auf NAF, NRP und ÖV beim Kanton Bern und den bernischen Gemeinden und Regionen

An seiner Sitzung vom 20. September 2024 hat der Bundesrat festgelegt, welche Entlastungsmassnahmen aus dem Bericht der von ihm eingesetzten Expertengruppe «Ausgaben- und Subventionsüberprüfung» weiterverfolgt werden sollen. Verschiedene Massnahmen betreffen Bundesbeiträge an Aufgaben, die gemeinsam von Bund, Kanton und Gemeinden finanziert werden. Durch Sparmassnahmen des Bundes droht eine Kostenverschiebung zum Kanton oder ein Leistungsabbau.

Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zu der vom Bundesrat geplanten Kürzung der Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF), der tiefere Bundesbeiträge an Verkehrsprojekte von Kanton und Gemeinden in den Agglomerationsprogrammen zur Folge hat?
2. Wie steht der Regierungsrat zu dem vom Bundesrat geplanten Verzicht auf weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (NRP), der das Ende der NRP-Umsetzungsprogramme und den Wegfall von Bundesbeiträgen an NRP-Projekte von Kanton, Gemeinden und privaten Projektträgerschaften zur Folge hat?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um in den genannten Bereichen die Interessen des Kantons Bern und seiner Regionen und Gemeinden gegenüber dem Bund zu vertreten?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 20. September 2024 festgelegt, welche Massnahmen er für die Entlastung des Bundeshaushalts weiterverfolgen will. Derzeit wird auf Bundesebene eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage erarbeitet, zu welcher sich die Kantone im 2025 äussern können. Bei den vom Bundesrat geplanten Kürzungen der Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAV) sowie in den Fonds für die Regionalentwicklung (NRP) ist derzeit die konkrete Ausgestaltung der Kürzung noch unklar. Der Regierungsrat wird bei der Vernehmlassung Anfang 2025 definitiv Stellung nehmen.

1. Der Regierungsrat steht einer Kürzung der Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) ablehnend gegenüber. Insbesondere eine Kürzung der Beiträge an die Agglomerationsprogramme hätte zur Folge, dass wichtige Infrastrukturprojekte in den Städten und Gemeinden mangels Bundesbeitrag nicht umgesetzt werden können und damit Verkehrsprobleme ungelöst bleiben.
2. Der Fonds für die Regionalentwicklung (NRP) ist ein wichtiges Instrument für die Unterstützung von Projekten in den ländlichen Regionen, Berggebieten und Grenzregionen. Diese Projekte schaffen Mehrwert und Wertschöpfung in den entsprechenden Regionen. Kürzungen der Einlagen in den Fonds würden wegen der knappen Liquidität die Realisierung von künftigen Projekten verunmöglichen, was der Regierungsrat nicht unterstützen kann. Der Rückzug des Bundes aus der Regionalpolitik würde ein sehr negatives Signal an die ländlichen Gebiete und Bergregionen senden. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch diese Sparmassnahme ab.

3. Der Kanton Bern wird sich einerseits im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung, andererseits über die interkantonalen Konferenzen zu den Sparvorschlägen des Bundes äussern und die Interessen des Kantons einbringen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Beantwortung: BVD

Zukunft des alten Bettenhochhauses auf dem Inselareal

Im September 2024 startete die rund fünfeinhalbjährige Bauzeit für das Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin auf dem Insel-Areal für fünf Institute der Medizinischen Fakultät der Universität Bern. Die Kosten betragen rund 435 Millionen Franken.

Trotz dieses Neubaus besteht zusätzlicher Raumbedarf für weitere universitäre Institute, ebenfalls mit Blick auf die Stärkung des Medizinalstandorts Bern. Da der Raumbedarf nicht nur hochspezialisierte Laboratorien betrifft, stellt sich die Frage, ob hierfür die Räume des alten Bettenhochhauses verwendet werden könnten, bevor weitere teure Bauten auf dem Inselareal realisiert werden. Trotz eines gewissen Sanierungsbedarfs wären die Räumlichkeiten für Teile der Aus-, Weiter- und Fortbildung wie auch für die (klinische) Forschung verschiedener Medizinalberufe wohl noch viele Jahre nutzbar.

Fragen:

1. Wurden bei der Planung des oben erwähnten Forschungs- und Ausbildungszentrums Medizin die freiwerdenden Räume im Bettenhochhaus mitberücksichtigt?
2. Wird/wurde das Bettenhochhaus in der Planung des weiteren Raumbedarfs berücksichtigt?
3. Wer würde die Kosten eines eventuellen Abrisses/Rückbaus des Bettenhochhauses tragen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Zusammenhang mit der Planung des neuen Forschungs- und Ausbildungsgebäudes Medizin wurde abgeklärt, ob das Bettenhochhaus allenfalls durch den Kanton für die Forschung und Ausbildung genutzt werden könnte. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Anforderungen an teilweise hochinstallierte Labors und sehr spezialisierte Räume für die medizinische Forschung im Bettenhochhaus nicht erfüllt werden können. So sind etwa die Raumhöhen zu knapp, um die Gebäudetechnik unterzubringen.
2. Das Bettenhochhaus ist nicht im Eigentum des Kantons Bern, es gehört der Insel Gruppe AG, die von der Inselspital-Stiftung beherrscht wird. Somit kann der Kanton nicht einfach über das Gebäude verfügen. Die Insel Gruppe AG plant, das Bettenhochhaus im Jahr 2030 abzureissen. Der Kanton hat gegenüber der Insel Gruppe Interesse für eine Nutzung von Teilflächen angemeldet. Allerdings müssten die Flächen länger als bis 2030 zur Verfügung stehen, d. h. der Abriss müsste zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Inselgruppe kann aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht Hand bieten und will das Gebäude wie geplant 2030 abreissen.
3. Die Kosten für den Abriss/Rückbau des Gebäudes trägt die Insel Gruppe AG als Eigentümerin des Gebäudes.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus dem Volks-NEIN zum Ausbau der beiden Berner Autobahn-Teilstücke?

«Das geplante Nationalstrassenprojekt ist überdimensioniert und bringt keine Verbesserung der Verkehrssituation mit sich. Die Stauprobleme werden nur verlagert.» Mit dieser Begründung haben Grossratsmitglieder aus allen Fraktionen, angeführt vom damaligen Berner Bauernverbandspräsidenten und heutigen SVP-Nationalrat Hans-Jörg Rüeegsegger, vor zwei Jahren die Motion 248-2022 zum A1-Ausbau Wankdorf–Schönbühl auf 8-Spuren deponiert. Der Grosse Rat hat den darin erhobenen Auftrag an den Regierungsrat, auf eine Reduktion des Verbrauchs an Fruchtfolgefächern hinzuwirken, in der Frühlings-session 2023 mit 146 gegen 3 Stimmen beschlossen. Gemäss Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vertritt der Regierungsrat in kantonalen Abstimmungen keine von der Empfehlung des Grossen Rates abweichende Haltung. Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2024 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen hat der Regierungsrat am 23. Oktober 2024 eine pauschal befürwortende Stellungnahme veröffentlicht, ohne auch nur andeutungsweise Bezug zu nehmen auf den kritischen (notabene einzigen) Positionsbezug des Grossen Rates zum 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn.

Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat in seiner pauschalen Stellungnahme für den Autobahn-Ausbau die Bedenken des Grossen Rates insbesondere im Hinblick auf den Kulturlandschutz mit keinem Wort erwähnt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, seine befürwortende Haltung zu noch nicht gestoppten Autobahn-Ausbau-Projekten im Kanton Bern (insbesondere Ausbau des Knotens Wankdorf, 6-Spur-Ausbau Muri-Rubigen, Kapazitätsausbau Bypass Ost Wankdorf-Muri, Ausbau Weyermannshaus-Wankdorf sowie 6-Spur-Ausbau Kirchberg-Luterbach) aufgrund des Volksentscheids vom 24. November kritisch zu überprüfen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, aktiv den Dialog mit den Behörden insbesondere der ablehnenden Gemeinden entlang der Grauholz-Autobahn und mit den Organisationen der Ausbauegnerschaft zu suchen, um kontraproduktive Auswirkungen auf die erwähnten Gemeinden zu verhindern und gemeinsam eine Verkehrswende-Vorwärtsstrategie zu entwickeln, die dem Volkswillen Rechnung trägt?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit der Annahme der Motion «Weniger Fruchtfolgefächere für den Ausbau A1 Wankdorf Grauholz auf 8 Spuren» hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, im Rahmen seiner Kompetenzen auf eine Reduktion des temporären und dauerhaften Erwerbs von Fruchtfolgefächern für den Ausbau der A1 hinzuwirken. Diesem Auftrag ist der Regierungsrat nachgekommen. Er hat diese Haltung gegenüber dem Bund in seiner Stellungnahme zum Generellen Projekt vertreten. Dagegen hat sich der Grosse Rat nicht allgemein zur Abstimmungsvorlage vom 24. November 2024 geäussert.
2. Durch die Ablehnung der im Ausbauschritt 2023 enthaltenen Ausbauprojekte wird das ASTRA andere Lösungen zur Entschärfung der entsprechenden, überlasteten Abschnitte der Nationalstrasse finden müssen. Der Regierungsrat kann sich somit erst mit dem weiteren Vorgehen auseinandersetzen, wenn die Lösungsvorschläge des Bundes vorliegen, auch zu den in der Anfrage genannten Projekten, welche nicht Bestandteil der Abstimmungsvorlage waren.

3. Mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) besteht bereits ein Gefäss, in dem der Austausch der Behörden zu Verkehrs- und Siedlungsfragen institutionalisiert ist. Es ist Aufgabe der RKBM, die Anforderungen aus Siedlung und Verkehr im Rahmen des regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzeptes (RGSK) aufeinander abzustimmen und gesamtverkehrliche Lösungen für die betroffene Region zu finden. Interessierte Organisationen können sich im Rahmen der Mitwirkung zum RGSK entsprechend einbringen. Der Kanton Bern ist in diese Prozesse einbezogen und lässt die Ergebnisse ebenfalls in seine Planungsinstrumente einfließen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BVD

Wie viel Geld kostet die Kontrolle der Güllekästen im ganzen Kanton Bern?

Güllegruben müssen laut Gesetz auf Dichtigkeit geprüft werden. Für die Umsetzung sind die Gemeinden zuständig. Auch muss die Gemeinde die Kosten für die Kontrollen vorfinanzieren. Der Kanton bezahlt nach Vollzug einen Grossteil der Kosten. Die Gemeinde Buchholterberg hat nun 110 000 Franken im Budget 2025 eingestellt, um die 274 Güllegruben in der Gemeinde zu kontrollieren.

Fragen:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Kontrolle der Güllekästen im Jahr 2025 im ganzen Kanton Bern?
2. Wie viele Güllekästen werden im Kanton Bern jährlich kontrolliert?
3. Wie viele der kontrollierten Güllekästen sind in etwa substanziell schadhaft?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2024 wurden ca. 400 Lagereinrichtungen für Hofdünger kontrolliert. Wir gehen davon aus, dass dies im Jahr 2025 in einem ähnlichen Rahmen sein wird. Je nach Kontrollfirma und Lagereinrichtung für Hofdünger (Güllegruben, Schwemmkanäle, Güllesilos etc.) können die Kosten unterschiedlich sein. Dabei spielen u. a. Grösse, Erreichbarkeit und Reinigungsaufwand eine wesentliche Rolle. Im Schnitt liegen die reinen Kontrollkosten bei 300 bis 400 Franken pro Lagereinrichtung. Dazu kommen der Reinigungsaufwand und die administrativen Kosten. Somit betragen die geschätzten Kosten rund 200 000 bis 250 000 Franken für das Jahr 2025.
2. Mit den aktuell verfügbaren Ressourcen der zugelassenen Kontrollfirmen können jährlich rund 400-500 Kontrollen durchgeführt werden.
3. Ca. 25 Prozent der kontrollierten Anlagen weisen kleinere oder grössere Schäden auf. Die Mängel gehen von undichten Wänden aus Bruchstein oder fehlenden Betonböden bis hin zu kleinen Rissen. Häufig zeigen sich auch Schäden im Bereich der Rohreinführungen der Zu- und Ableitungen. Hinzu kommen die Anlagen, welche aufgrund des schlechten Zustandes nicht mehr saniert und deshalb aufgehoben werden. Neben den substanziellen Schäden weisen einige Lagereinrichtungen auch substanzielle und hartnäckige Ablagerungen auf, welche sich negativ auf das Lagervolumen auswirken und maschinell (Saugbagger, Spitzhammer) entfernt werden müssen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Zweckmässigkeit einer Autobahnvariante in Biel

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 24. November die Strassenausbauprojekte des Bundes abgelehnt. Auch der Kanton Bern sagte dazu mehrheitlich Nein. Damit kommen lange und teure Planungsprozesse zu einem Ende. Die Zweckmässigkeit von Strassenausbauten muss neu beurteilt werden. So auch in der Region Biel, wo derzeit im Rahmen des Espace Biel/Bienne.Nidau die Empfehlungen des Dialogprozesses zum A5-Westast der Umsetzung zugeführt werden. Dazu gehört unter anderem die Prüfung von Möglichkeiten zur Vollendung des Nationalstrassennetzes in Biel, wobei eine Tunnellösung als «wichtige strategische Option» für die Schliessung der Netzlücke mittels Autobahn erachtet wird. Damit sind andere, mitunter ressourcenschonendere Lösungen nicht ausgeschlossen.

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat es als zielführend, nach der Ablehnung der Autobahnausbauten weiterhin eine Autobahnvariante für die Netzzollendung in der Region Biel anzustreben?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, die Netzlücke in Biel mittels einer Nationalstrasse 3. Klasse zu schliessen, bspw. durch Umwidmung der Achse Bruggmoos-Neuenburgstrasse?

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund des Widerstands gegen die Westumfahrung Biel/Bienne setzte der Kanton im Jahr 2019 eine Dialoggruppe, bestehend aus Gegnerinnen und Gegnern und Befürworterinnen und Befürwortern der Autobahn, ein, um eine Lösung aus der Kontroverse zu finden. Die Dialoggruppe empfahl den Behörden in ihrem Schlussbericht vom Dezember 2020, das Ausführungsprojekt Westumfahrung Biel/Bienne abzuschreiben und stattdessen verschiedene kurz- und mittelfristige Massnahmen umzusetzen. Die Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke mittels einer Tunnelvariante wurde im Schlussbericht als eine wichtige langfristige Option bezeichnet. Da solche grossen Projekte sehr lange Planungsauern haben, empfahl die Dialoggruppe den Behörden, die Abklärungen zur Machbarkeit einer solchen Lösung rasch an die Hand zu nehmen. Das UVEK schrieb in der Folge auf Antrag des Kantons das Ausführungsprojekt ab. Die daraufhin von den Behörden des Kantons und der betroffenen Städte und Gemeinden eingesetzte übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN) koordiniert die Umsetzung der verschiedenen Empfehlungen der Dialoggruppe. EBBN erarbeitet aktuell auch eine Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne.West». Darin wird geprüft, welchen Beitrag ein Juratunnel, ein Porttunnel oder die Alternatividee «Westast so besser!» zu einem leistungsfähigen und nachhaltigen Verkehrssystem in der Region Biel leisten können und ob diese Ziele mit alternativen Lösungsansätzen, ohne grosse Infrastrukturen, erreicht werden können.

1. Ob die Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel anzustreben ist, wird erst nach Vorliegen der Ergebnisse der erwähnten Gesamtmobilitätsstudie im Jahr 2025 beurteilt werden können.
2. Der Bund hat die oberirdische Schliessung der Netzlücke in Biel mittels einer Nationalstrasse 3. Klasse auf dem bestehenden Strassennetz bisher stets ausgeschlossen. Es wäre zudem eine Änderung des Netzbeschlusses durch das Bundesparlament nötig. Aus Sicht des Regierungsrates würde eine oberirdische Nationalstrasse 3. Klasse zur Schliessung der Netzlücke zudem dem Zukunftsbild und den Zielen des Agglomerationsprogramms Biel/Bienne widersprechen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 18.11.2024

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortung: WEU

Gesetzliche Grundlage betreffend Verordnung in Sachen Mehrweggeschirr?

Im Zusammenhang mit der Motion 076-2024 ist die Frage aufgetaucht, wo sich eigentlich die gesetzliche Grundlage für die Verordnungsbestimmungen zum Mehrweggeschirr befindet. Artikel 9 des Gastgewerbegesetzes kann es nicht sein, da dort nichts dergleichen erwähnt wird und auch aus dem Zweck der Vorschrift, das Bau-, Feuer- und Lebensmittelpolizeirecht zu ergänzen, kein Zusammenhang mit einer rein umweltmotivierten Vorschrift hergeleitet werden kann.

Fragen:

— Auf welche gesetzliche Grundlage stützt der Regierungsrat die erwähnten Verordnungsbestimmungen?

Antwort des Regierungsrates

Entgegen der Vermutung des Urhebers der Anfrage stützt sich die Verordnungsbestimmung der Mehrweggeschirrpflicht auf Art. 9 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11). Der Hinweis auf Bau-, Feuer- und Lebensmittelpolizeirecht ist als Pflicht zur Vermeidung von kollidierenden Bestimmungen zu verstehen und nicht als Beschränkung der möglichen Themen, die der Regierungsrat regeln darf. Dies wird auch aus dem Umstand ersichtlich, dass mehrere Aufzählungspunkte in Art. 9 Abs. 1 GGG keinen Zusammenhang mit den obengenannten Rechtsgebieten aufweisen. Die Aufzählung in Absatz 1 ist denn auch nicht abschliessend.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 21.11.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: WEU

Abschaffung von anonymen Meldungen von Tierschutzvergehen?

Im Kanton Bern kann jede Frau und jeder Mann beim kantonalen Veterinärdienst über dessen Online-Portal anonym Tierschutzfälle melden. Privatpersonen also, die häufig über keine detaillierten Kenntnisse weder des Tierschutzrechts noch der guten landwirtschaftlichen Praxis verfügen. Solche privaten, anonymen Meldungen führen oft ins Leere, führen aber zu Ärger und Aufwand für die angezeigten Tierhalterinnen und Tierhalter, aber auch für das Amt für Veterinärwesen. Auch aus niederen, persönlichen Motiven können unter dem Schutz der Anonymität ohne finanzielle oder sonstige Folgen durch Denunziantinnen und Denunzianten Anschwärmungen erhoben werden. Nicht alle Kantone lassen es zu, mögliche Tierschutzvergehen anonym zu melden.

Fragen:

1. Welche Kantone nehmen keine anonymen Meldungen zu Tierschutzvergehen entgegen?
2. Wie viele anonyme Anzeigen erfolgen in etwa pro Jahr?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Möglichkeit der anonymen Meldungen abzuschaffen?

Antwort des Regierungsrates

1. Eine Umfrage bei grösseren Veterinärämtern (Kantone Waadt, St. Gallen, Zürich, Luzern, Aargau und Urkantone) hat ergeben, dass sämtliche dieser Kantone anonyme Meldungen entgegennehmen und bearbeiten. Das Veterinäramt des Kantons Zürich kommuniziert zwar nach aussen, dass anonymen Meldungen nicht nachgegangen wird. Die Meldungen werden aber trotzdem gesichtet und bei mutmasslicher Tierwohlgefährdung werden Kontrollen durchgeführt. Ob und welche Kantone keine anonymen Meldungen entgegennehmen, konnte in der Kürze der Zeit nicht abgeklärt werden.
2. Im vergangenen Jahr sind 608 Meldungen zu Heimtieren und 597 zu Nutztierhaltungen beim Amt für Veterinärwesen (AVET) eingegangen. Bei den Meldungen, welche Heimtiere betrafen, erfolgte rund die Hälfte anonym, bei den Nutztiermeldungen waren ca. 1/3 der Meldungen ohne Angaben der Meldeperson. Dasselbe Verhältnis zeichnet sich auch in diesem Jahr ab.
3. Es entspricht nicht den Erfahrungen des AVET, dass anonyme Meldungen oft ins Leere führen. Auch wenn Meldepersonen ihre Personalien bekannt geben, sind die gemeldeten Feststellungen nicht immer tierschutzrelevant. Dem korrekten Umgang mit Tieren und dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung kommt eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Es entspricht der Erwartung der Bevölkerung, dass Tierschutzmängel unkompliziert gemeldet werden können und dass die Fachleute des AVET abklären, ob Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegen oder nicht. Die Möglichkeit zur anonymen Meldung erlaubt es auch Personen aus dem Umfeld der Tierhalterin oder des Tierhalters, Tierschutzmängel dem AVET zur Kenntnis zu bringen. Bewusste Falschmeldungen kommen dabei nicht häufig vor und können oft auch bereits aufgrund der Angaben im Meldeformular erkannt werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Abschaffung der Möglichkeit zur anonymen Meldung nicht angezeigt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP)

Beantwortung: WEU

Überarbeitete Nutzerstrategie Inforama – unausgereifte Zentralisierung mit vielen offenen Fragen

Gemäss Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Bern ist die überarbeitete Nutzerstrategie Inforama vom Regierungsrat beschlossen und bereit für die Beratung im Grossen Rat. Dass im gleichlautenden Bericht des Regierungsrates nicht alle Fragen geklärt werden konnten, versteht sich von selbst. Zu Umsetzung, Finanzierung und Folgekosten für Nutzerinnen und Nutzer gibt es Fragen.

Fragen:

1. Die Vision und die Umsetzung sind auf 2024 terminiert, rund 127 Millionen Franken von voraussichtlich mindestens 248 Millionen Franken sind in der GKIP eingestellt. Wann und auf Kosten welcher Projekte wird der Restbetrag in der GKIP beantragt?
2. Punkt 4.10, Auflage 10 der Rückweisung, Biologische Landwirtschaft, mit Verweis auf 3.5, WIN Rütli: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass keine Doppelspurigkeit mit anderen Forschungseinrichtungen bspw. agroscope, ETH und FIBL für den Biolandbau auf Kosten der Berner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entstehen?
3. Beim Inforama Standort Rütli Zollikofen soll ein Parkhaus gebaut werden. Mit welchen Kosten werden die Schülerinnen und Schüler/Studierenden belastet?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Neuausrichtung des Inforama soll schrittweise ab 2026 umgesetzt und nach aktuellen Schätzungen bis 2040 abgeschlossen werden. Im Rahmen des nächsten Finanzplanungsprozesses wird unter Kenntnis der finanzpolitischen Ausgangslage zu beurteilen sein, welche Mittel für die Entwicklung der Standorte in welchem Zeitraum in die GKIP aufgenommen werden können und wie sich dies auf die übrigen Projekte auswirkt.
2. Der Regierungsrat ist von der Wichtigkeit des Biolandbaus überzeugt und deshalb der Ansicht, dass entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im grössten Agrarkanton der Schweiz auf qualitativ hohem Niveau angeboten werden sollen, inklusive Möglichkeiten zum Praxisaustausch und Wissenstransfer. Im Rahmen von «WIN-Rütli» geht es nicht explizit um den Biolandbau (es ist kein Biobetrieb auf der Rütli vorgesehen), sondern um eine weitere Intensivierung der förderlichen Zusammenarbeit zwischen INFORAMA und BFH-HAFL zugunsten des Wissenstransfers und der Innovation. Zudem stehen BFH-HAFL, Agroscope, ETH und FIBL in einer starken Konkurrenz um Drittmittel, was allfällige Doppelspurigkeit weitestgehend ausschliesst. Ausserdem liegen zielgerichtete Kooperationen, aber nicht Doppelspurigkeiten, im Interesse der Institutionen.
3. In der aktuellen Planungsphase «Nutzerstrategie» (SIA-Phase 0) liegen noch keine konkreten Arealplanungen oder Bauprojekte vor. Auch das Erstellen einer unterirdischen Parkanlage hat bisher lediglich den Charakter einer Option und es ist heute noch offen, ob die künftige Arealentwicklung tatsächlich eine unterirdische Parkierung erfordern wird. Folglich kann der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, was ein Parkticket am Standort Rütli dereinst kosten wird.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Patzen (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Wie werden die Ausbauziele der erneuerbaren Energien erreicht?

Der Grosse Rat hat beim Gegenvorschlag zur Solar-Initiative darauf verzichtet, irgendwelche verbindliche Vorgaben für Solaranlagen auf Bestandsbauten zu beschliessen und selbst für Neubauten nur eine absolute Minimallösung beschlossen. Dies, obwohl die BaK und der Regierungsrat zuvor der Ansicht waren, dass es verbindlichere Vorgaben braucht, um die Ausbauziele der erneuerbaren Energien im Kanton Bern zu erreichen.

Fragen:

1. Mit welchem Ausbau der Photovoltaik rechnet der Regierungsrat bei einer Annahme des Gegenvorschlags des Grossen Rates zur Solar-Initiative?
2. Mit welchem Ausbau der Photovoltaik rechnet der Regierungsrat bei einer Annahme der Solar-Initiative?
3. Welchen Beitrag würden der Gegenvorschlag oder die Solar-Initiative zum Erreichen der in der Energiestrategie festgelegten Ziele leisten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat bereits bei der Erarbeitung zum Gegenvorschlag der Solarinitiative entsprechende Potenzialanalysen beim Amt für Umwelt und Energie erstellen lassen, um sowohl das Potenzial der Solarinitiative wie auch seines Gegenvorschlages abzuschätzen. Aus diesen Zahlen lässt sich auch der solare Ausbau aufgrund des Gegenvorschlages des Grossen Rates schätzen.

Die Potentialabschätzung wurde mit einer GIS-Analyse durchgeführt mit den Daten und Methoden von www.sonnendach.ch und www.sonnenfassade.ch. Die Berechnungen wurden mit folgenden Annahmen durchgeführt:

Annahmen für Dächer	Annahmen für Fassaden
<ul style="list-style-type: none">- Dachflächen < 10 m² werden nicht berücksichtigt- Teildachflächen, die nur gering oder mittel geeignet sind, werden nicht berücksichtigt.- Die nutzbaren Teildachflächen werden zu 70 % belegt. Somit wird berücksichtigt, dass Dachflächen nicht immer vollständig mit Solaranlagen belegt werden können. Gründe dafür sind bauliche und/oder technische Einschränkungen.	<ul style="list-style-type: none">- Teilfassadenflächen < 20 m² werden nicht berücksichtigt.- Teilfassadenflächen, die nur gering geeignet sind, werden nicht berücksichtigt.- Teilfassadenflächen, die einen Mindestabstand zu schützenswerten Ortsbildern der Schweiz (ISOS) unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.- Die nutzbaren Teilfassadenflächen werden zu 45-60 % je nach Gebäudetyp belegt.

Das Potential bei den **Neubauten** liegt bei allen drei Varianten bei ca. **1.0 TWh pro Jahr**

Der **Zubau bei Bestandsbauten durch die Solarinitiative beträgt ca. 12 TWh pro Jahr**, wenn die Ausrüstungspflicht auf den geeigneten Dächern und Fassaden auch bei den bestehenden Bauten umgesetzt

würde. Dabei werden die Potenzialanteile auf den Dächern mit ca. **9.3 TWh** und an den Fassaden mit **2.7 TWh** pro Jahr geschätzt.

Beim **Gegenvorschlag des Regierungsrates**, müssten die Dächer nur bei einer Sanierung ausgerüstet werden. Das zusätzliche Potenzial **bei den Bestandesbauten** wären aufgrund der Sanierungsrate von ca. 1 Prozent in den nächsten 25 Jahren bei **maximal ca. 2.3 TWh pro Jahr**.

Beim **Gegenvorschlag des Grossen Rates** gibt es bei den Bestandesbauten keine Ausrüstungspflicht. Mit der Informations- und Meldepflicht sowie den Förderanreizen kann bei der Dachsanierung mit einem Ausrüstungsanteil von 10 – 20 Prozent gerechnet werden. Das ergibt ein zusätzliche Ausbaupotential für die **Bestandesbauten** von **ca. 0.2 bis 0.5 TWh pro Jahr**.

Der in der Energiestrategie geplante Solarausbau beträgt **bis 2050 ca. 5.6 TWh pro Jahr**.

Somit sind die Anteile für die drei Varianten wie folgt:

Variante	Potential	Beitrag zur Energiestrategie
Solarinitiative	13 TWh	232 %
Gegenvorschlag des Regierungsrates	3.3 TWh	69 %
Gegenvorschlag des Grossen Rates	1.2 – 1.5 TWh	21 – 27 %

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP)

Beantwortung: WEU

Nutzerstrategie Inforama

In der überarbeiteten Version des Strategieberichts betreffend die Inforama Kanton Bern kann man einleitend lesen, dass die Kompetenzzentren Rütli, Seeland und Hondrich bis ins Jahr 2036 entwickelt werden. Anschliessend werden gemäss Zusammenfassung im Bericht die Standorte Bäregg und Waldhof entwickelt werden.

Fragen:

1. Mit welcher Verlässlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat die Standorte Bäregg und Waldhof wie einleitend erwähnt bis und auch nach 2036 erhalten wird bzw. mit neuen, sinnvollen Angeboten stärken will?
2. Wurden anlässlich der Überarbeitung des Berichts für die Standorte Bäregg und Waldhof bereits Ideen als Ergänzung zur Ausbildung des 1./2. Lehrjahrs und der landwirtschaftlichen Beratung geprüft oder geäussert?
3. Wie hoch fallen die Nettoinvestitionskosten an den Gebäuden des Standorts Bäregg bei einem ungeschmälernten Weiterbetrieb gemäss getätigten Berechnungen aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Die vom Regierungsrat genehmigte Nutzerstrategie INFORAMA sieht vor, die beiden Standorte Waldhof und Bäregg als Ausbildungs- und Beratungsstätten zu erhalten. Sie sieht nicht vor, weitere Angebote an diese Standorte zu verlagern. Im Rahmen der Revision der beruflichen Grundbildung werden im 1. und 2. Lehrjahr mehr Lektionen unterrichtet, womit die beiden Standorte ab 2026 gestärkt werden.
2. Das zukünftige Angebot richtet sich nach der Nachfrage, den organisatorischen Anforderungen und der Kapazität der Ausbildungsorte. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, sind weitere Angebote derzeit nicht vorgesehen.
3. Der Weiterbetrieb des Standorts Bäregg erfordert periodische Investitionen und Unterhaltsarbeiten. Diese werden in baulich sinnvolle Etappen aufgeteilt und den finanzkompetenten Organen beantragt. Nach aktuellem Stand geht der Regierungsrat im Zeitraum der Nutzerstrategie von Investitionen in der Grössenordnung von 7 bis 9 Millionen Franken für die vom INFORAMA genutzten Gebäude aus.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 43

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/-in)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Beantwortung: WEU

BVD-Sanierung – Aktueller Stand Kanton Bern

Das BVD-Risiko einer Rinderhaltung ist ab dem 1. November 2024 anhand der Ampelfarben grün, orange oder rot auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) oder auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument ersichtlich. Die Ampel soll helfen, den Tierverkehr sicherer zu machen. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass mehrere Kantone immer noch einen hohen Anteil Tiere mit oranger BVD-Ampel aufweisen. Ab 1. April 2025 sollen auf den Rindviehmärkten nur noch Tiere mit der grünen BVD-Ampel zugelassen sein.

Fragen:

1. Wieviel Betriebe im Kanton Bern sind «orange»?
2. Was unternimmt der Kanton Bern, damit so viele wie möglich «grün» werden?
3. Kann der Kanton Bern sicherstellen, dass bis im März 2025 möglichst viele Betriebe im Kanton Bern nicht mehr «orange» sind?

Antwort des Regierungsrates

1. Aktuell sind 1156 Betriebe im Kanton Bern «orange». Dies entspricht 14 Prozent der Rindviehhaltungen. 255 davon haben keine Abgänge oder nur Abgänge zur Schlachtung. Dies sind z. B. Kälbermastbetriebe. Für sie ist die Ampel nicht relevant.
2. Der häufigste Grund für die orange Ampel sind Lücken in der BVD-Überwachung der letzten 2 Jahre. Dies betrifft vor allem Rindviehhaltungen, die nicht über die Milch beprobt werden können, sondern bei denen im Schlachthof oder auf dem Betrieb gezielte Blutproben genommen werden müssen. Die Überwachung in diesen Tierhaltungen wurde deshalb ab diesem Jahr intensiviert. Für Betriebe, die im laufenden Jahr noch kein Überwachungsergebnis haben, wurden vom Amt für Veterinärwesen Aufträge für eine Beprobung von Rindern auf dem Hof erteilt. Zudem wird die Beprobung bei der Schlachtung intensiviert.
Weiter sind rund ein Drittel der Betriebe mit oranger Ampel Betriebe mit sehr geringen BVD-Risiken, die aus strukturellen Gründen nicht überwacht werden können. Dies sind zum Beispiel temporäre Tierhaltungen, die nur während der Vegetationszeit Tiere halten. Ihre Ampel wird sich in Zukunft, voraussichtlich ab Frühling 2025, nach der Ampel der Herkunftsbetriebe der Tiere richten.
3. Die oben genannten Massnahmen führen dazu, dass sich der Anteil an Betrieben mit grüner Ampel bis im Frühling 2025 deutlich erhöht.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 03.09.2024

Eingereicht von: von Greyerz (Bern, SP)

Beantwortung: BKD

Reorganisation der Abteilungen Berufsfachschulen und Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des MBA

Seitens der Berufsfachschule wurde ich darauf hingewiesen, dass die im Titel genannten Abteilungen reorganisiert bzw. zusammengeführt werden sollen. Die Gründe und Ziele dieser Reorganisation erschliessen sich uns nicht wirklich, weil die Zusammenarbeit mit den Schulen sehr gut funktioniert hat.

Fragen:

1. Ist eine solche Reorganisation bzw. Zusammenlegung geplant?
2. Können nähere Angaben darüber gemacht werden, was geplant ist bzw. wie die neue Abteilung organisiert sein soll?
3. Warum wird diese Reorganisation angegangen bzw. welche Ziele werden damit verfolgt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die angesprochene Reorganisation bzw. Zusammenlegung der beiden Abteilungen Berufsfachschulen (ABS) und Weiterbildung und Höhere Berufsbildung (AWB) zur neuen Abteilung Schulische Berufsbildung und Weiterbildung (ASBW) wurde auf den 1. Oktober 2024 umgesetzt.
2. Die Organisation der ASBW ist nach formaler Aufsicht und Beratung gegliedert und wird bezüglich der Beratung und Begleitung der Schulen nach Produktgruppen organisiert.
3. Die erfolgte Reorganisation mit der Zusammenlegung zweier Abteilungen mit vergleichbaren Prozessen sowie Überschneidungen in ihren Tätigkeiten wird als zielführend erachtet, da sie bereits kurz- bis mittelfristig eine zweckmässigere Ausgestaltung von Controlling- und Abrechnungsprozessen sowie eine tragfähigere Sicherstellung der Stellvertretungen erlaubt. Die moderate Reorganisation trägt damit auch der Rüge der Finanzkontrolle an die bisherige Abteilung Berufsfachschulen (ABS) Rechnung, Aufsicht und Beratung seien personell nicht ausreichend getrennt worden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 12.09.2024

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: BKD

Lehrmittel an der Volksschule – Anteil Verbrauchsmaterial

Die Volksschulen im Kanton Bern nutzen mehrheitlich Lehrmittel, die von spezialisierten Lehrmittelverlagen produziert werden. War das Unterrichtsmaterial früher mehrheitlich mehrjährig verwendbar (die Bücher und Hefte wurden von SuS an SuS weitergegeben), besteht dieses heute zu einem grossen Teil aus Verbrauchsmaterial, das nur einmal verwendet werden kann. Ein Beispiel aus einer Schule in der Gemeinde Wohlen zeigt, dass für ein Schulkind für den Zyklus 1 und den Zyklus 2 rund 15 kg Unterrichtsmaterial (Bücher und Hefte) verteilt werden. Da diese nur einmalig verwendet werden können, landen diese 15 kg nach Abschluss der jeweiligen Schuljahre im Abfall (im besseren Fall im Altpapier). Diese grosse Menge an einmalig benutztem Schulmaterial, das oftmals nicht einmal vollständig genutzt, also vollständig ausgefüllt wird, erstaunt. Dies insbesondere im Kontext mit der Digitalisierung im Unterricht der Volksschule. Es entsteht die berechtigte Diskussion, ob sich die Schulverlage bezüglich des Unterrichtsmaterials finanziell gesund halten bzw. ob die Gemeinden Schulmaterialkosten zu tragen haben, die ungebremst und unkontrolliert steigen könnten.

Fragen:

1. Verfügt der Regierungsrat über Zahlenmaterial, das aufzeigt, wie sich der Kostenanteil am Unterrichtsmaterial pro SuS und Schuljahr in den letzten 20 Jahren entwickelt hat?
2. Gibt der Regierungsrat den Schulverlagen Rahmenbedingungen bezüglich der Unterrichtsmaterialkosten vor?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die erläuterte Situation rund um Unterrichtsmaterial, bestehend aus Verbrauchsmaterial?

Antwort des Regierungsrates

Lehrmittel sind handlungsleitende Elemente für den Unterricht und wichtige Faktoren in der Schulentwicklung. Das gegenwärtige Lehrmittelangebot im Kanton Bern ist vielfältig. Seit Jahren werden die Lehrmittel bedarfsgerecht und ansprechend aufbereitet.

Lehrwerke bestehen in der Regel aus mehreren Lehrmittelteilen mit unterschiedlichen Funktionen und Einsatzmöglichkeiten. Während beispielsweise Themenbücher weiterhin von Klasse zu Klasse weitergegeben werden können, sind Arbeitshefte oft zum direkten Bearbeiten durch die Schülerinnen und Schüler konzipiert – sei es in analoger oder digitaler Form. Diese Arbeitshefte ersetzen weniger strukturierte Formen von Notizmaterialien (Kopien, Häuschenhefte, Notizhefte, Schreibblöcke etc.).

Die Anforderungen an Lehrmittel variieren von Zyklus zu Zyklus. Obwohl die Digitalisierung voranschreitet, sind im ersten und zweiten Zyklus gedruckte und hybride Lehrmittel weiterhin verbreitet. Im dritten Zyklus hingegen nimmt der Anteil rein digitaler Lehrmittel zu. Die Wahl der Lehrmittel liegt im Grundsatz in der Verantwortung der Schulen. Das Lehrmittelverzeichnis des Kantons sieht ausschliesslich für Mathematik und Fremdsprachen obligatorische und wahlobligatorische Lehrmittel vor, während in allen anderen Fachbereichen lediglich Empfehlungen gegeben werden. Dies gibt den Gemeinden und Schulen die Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen und zu entscheiden, welches Lehrmittel bezüglich Anwendung, Umfang, Verbrauchsmaterial und Kosten am besten passt.

1. Der Regierungsrat verfügt über keine Zahlen zur Entwicklung der Kostenanteile für Unterrichtsmaterial pro Schülerin/Schüler. Die Verantwortung für die Beschaffung und Bereitstellung der Lehrmittel liegt gemäss Art. 13 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) bei den Gemeinden.
2. Der Regierungsrat gibt den Lehrmittelverlagen keine Rahmenbedingungen bezüglich der Kosten oder des Verbrauchsanteils von Unterrichtsmaterial vor. Die Verlage sind eigenständig verantwortlich für die Produktion, die Preisgestaltung sowie die Vermarktung ihrer Produkte.
3. Verbrauchsmaterialien werden sowohl über Lehrmittelverlage bezogen als auch von Lehrpersonen in erheblichem Umfang selbst hergestellt. Gleichzeitig erkennt der Regierungsrat einen klaren Trend zur Digitalisierung von Lehrmitteln, der langfristig zu einer Reduktion des Anteils an physischem Verbrauchsmaterial führen dürfte. Die Gemeinden und Schulen haben in diesem Kontext die Möglichkeit, die für ihre Bedürfnisse passenden Unterrichtsmaterialien in nahezu allen Fachbereichen selbst auszuwählen und flexibel einzusetzen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 08.09.2024

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BKD

Christophobie und Gewaltverherrlichung durch Frau Sanja Ameti, Doktorandin an der Universität Bern

Am 7. September 2024 wurde öffentlich bekannt, dass Frau Sanja Ameti, Doktorandin am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bern, über soziale Medien Hass verbreitet und Gewalt verherrlicht hat, indem sie mit einer Pistole auf ein antikes Bildnis von Mutter Maria und Baby Jesus geschossen hat. Sie präsentierte stolz die Bilder ihrer Schiesskünste und zeigte der Öffentlichkeit das durchlöchernte Bild, insbesondere die Zerstörung des Kopfes von Baby Jesus und Mutter Maria. Obwohl Frau Ameti sich zwischenzeitlich entschuldigt und die Bilder gelöscht hat, stellt sich dennoch die Frage, inwieweit eine solche christophobe und gewaltverherrlichende Person weiterhin an der Universität Bern doktorieren kann und durch Steuergelder finanziert und entlohnt wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und erwarte eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Vorfall, der nicht nur die Universität Bern, sondern auch die Gesellschaft als Ganzes betrifft.

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat den Vorfall, in dem Frau Sanja Ameti Hass gegen Christen verbreitet und Gewalt verherrlicht hat, und hält er es für vertretbar, dass eine solche Person weiterhin an der Universität Bern promoviert und durch Steuergelder finanziert wird?
2. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat im Zusammenhang mit diesem Vorfall (Untersuchung, Strafanzeige, Sanktionen etc.)?
3. Welche Mechanismen und Massnahmen existieren seitens der Universität Bern und des Kantons, um sicherzustellen, dass Personen, die Hassverbrechen begehen oder Gewalt verherrlichen, keine öffentlichen Gelder oder universitäre Positionen erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat keinerlei Verständnis für die erwähnte Aktion von Frau Ameti. Er verurteilt generell Provokationen zu religiösen Themen und Handlungen, welche die Polarisierung in der Gesellschaft vorantreiben.
Frau Ameti ist nicht an der Universität Bern angestellt oder in anderer Form durch Gelder der Universität finanziert. Zu ihrer Eigenschaft als Doktorandin hat die Aktion keinen direkten Bezug, weswegen disziplinarische Verfahren und Massnahmen der Universität nicht zur Anwendung kommen. Die Universität hat sich in aller Form von der erwähnten Aktion distanziert, welche sie als respektlos und zynisch beurteilt.
2. Wie erwähnt hat die Aktion keinen direkten Bezug weder zur Universität noch zum Kanton Bern.
3. Personen, die an der Universität Bern angestellt sind, unterstehen dem kantonalen Personalgesetz und dessen Bestimmungen zur Kündigung durch die Anstellungsbehörde (Art. 25 und 26 PG). Für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind triftige oder wichtige Gründe erforderlich. Dass die Universitätsleitung diese Bestimmungen anwendet und Hassverbrechen oder Gewaltverherrlichung im Rahmen einer Anstellung nicht toleriert, zeigt namentlich die fristlose Entlassung eines Dozenten im Oktober 2023 aufgrund eines inakzeptablen Postings auf der Plattform X zum Terrorangriff der Hamas auf Israel.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 30.10.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: BKD

Aktive Förderung von Männern für den Lehrerberuf zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels

Der Kanton Bern fördert gezielt Mädchen in MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Ein ähnliches Problem zeigt sich jedoch in einem anderen Bereich: Im Lehrerberuf, besonders auf der Volksschulstufe, gibt es zu wenige Männer.

Die Mehrheit der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Kanton Bern ist weiblich, was den Mangel an männlichen Lehrkräften besonders an Volksschulen deutlich macht. Diese Geschlechterungleichheit verstärkt den allgemeinen Lehrpersonenmangel und verhindert, dass die Vorteile gemischter Teams – die durch verschiedene Perspektiven bereichernd auf den Unterricht wirken – voll zur Geltung kommen.

Gemischte Teams arbeiten oft produktiver, da sie unterschiedliche Sichtweisen abdecken. Dies wird in Debatten zur Frauenförderung als bedeutend hervorgehoben und sollte auch umgekehrt gelten. Daher sollte der Lehrerberuf für Männer gezielt gefördert und attraktiver gestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, Massnahmen zu ergreifen, um gezielt Männer für den Lehrerberuf zu gewinnen. Dies könnte einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Lehrpersonenmangels leisten.

Fragen:

1. Welche Massnahmen werden aktuell unternommen, um Männer gezielt für den Lehrerberuf zu gewinnen?
2. Sieht der Regierungsrat die gezielte Förderung von Männern im Lehrerberuf als wirksame Massnahme zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels?
3. Welche weiteren Schritte plant der Regierungsrat, um den Lehrerberuf für Männer attraktiver zu gestalten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Urheberin dieser Anfrage, dass gemischte Teams viele Vorteile haben. Die Durchmischung sollte sich nicht nur auf das Geschlecht beschränken, sondern auch andere Faktoren wie etwa das Alter oder die Herkunft berücksichtigen.

1. Mit verschiedenen Kampagnen (beispielsweise Imagekampagne, Informationsveranstaltungen für Quereinsteigende) wird die Bedeutung des Lehrberufs aufgezeigt und damit das Image des Berufs verbessert. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, hat die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ein Merkblatt mit vier verschiedenen familienexternen Betreuungsmodellen erstellt, welche Vätern und Müttern eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades nach einer Familienpause im Schuldienst ermöglichen. Desweitern wurde per August 2024 die Entschädigung von Klassenlehrpersonen verbessert und per August 2025 ist eine Entlastung der Schulleitungen geplant. Diese Massnahmen wirken sich positiv auf die Attraktivität des Lehrberufs aus.

Zu den Fragen 2 und 3:

Von den rund 20 100 Lehrpersonen im Kanton Bern sind 28 Prozent Männer. Es gilt: Je höher die Schulstufe, desto grösser der Anteil an Männern (auf der Sekundarstufe II sind es mehr als die Hälfte). Bei den Studierenden der PHBern steigt der Männeranteil stetig: Am Institut für Primarschulstufe der PHBern ist er seit 2011 von 12 Prozent auf 19 Prozent gestiegen, am Institut für Sekundarstufe I ist er im gleichen Zeitraum von 40 Prozent auf 48 Prozent gestiegen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Der Regierungsrat erachtet deshalb Massnahmen, welche nur Männer ansprechen, als weder angebracht noch zielführend.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 12.11.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: BKD

Islamschulen an der Volksschule?

Die drei Landeskirchen, namentlich die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Landeskirche, sind öffentlich-rechtlich anerkannt und arbeiten mit dem Kanton Bern partnerschaftlich zusammen. Das Verhältnis ist in Art. 121 bis 125 der Kantonsverfassung (KV) geregelt. Öffentlich-rechtlich anerkannt sind auch die Israelitischen Gemeinden (Art. 126 der Kantonsverfassung).

Es besteht aktuell Unklarheit darüber, ob die Volksschule die Nutzung von Schulräumen durch nicht-öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften, insbesondere für den Religionsunterricht, im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen steht. Diese Praxis wirft Fragen in Bezug auf die Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften und die staatliche Anerkennung von religiösen Aktivitäten auf.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat bezüglich der Duldung der Nutzung von Schulräumen durch nicht-öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften im Volksschulgesetz und in der Kantonsverfassung gesetzliche Anpassungen vorgesehen?
2. Welche gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Anpassungen sind erforderlich, um festzulegen, dass Schulräume ausschliesslich von staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften für den Religionsunterricht genutzt werden dürfen?
3. Welche nicht-öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften nutzen derzeit Schulräume für den Religionsunterricht, der allenfalls nicht den Lehren, Werten und Zielen des Volksschulgesetzes entspricht?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein.
Mit Art. 16 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 [VSG; BSG 432.210] werden die Gemeinden verpflichtet, den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung zu stellen.
2. Der Volksschulgesetzgebung steht nicht zu, weitere Nutzungsvorschriften von Räumlichkeiten anzuordnen, die im Eigentum der Gemeinden sind.
3. Es liegt grundsätzlich in der Autonomie der Gemeinden, über ihre Räume zu verfügen. Dem Kanton liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 16.11.2024

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/-in)
Pauli (Nidau, FDP)

Beantwortung: BKD

Homeschooling

Der Kanton Bern ist, bezogen auf die restlichen Kantone, sehr liberal unterwegs mit den Bewilligungen von Homeschooling. Grundsätzlich ist Homeschooling zu befürworten, doch wo setzt der Kanton die Grenzen?

Fragen:

1. Warum stellt der Kanton Bern mehr Bewilligungen aus bzw. stimmt diese Vermutung?
2. Sind genug Ressourcen vorhanden, um die Qualität des Homeschoolings zu überwachen?
3. Bis zu welcher Stufe wird Homeschooling bewilligt bzw. zählt der Gymer auch dazu?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Zahlen sind im Kanton Bern im Schuljahr 2024/2025 leicht rückläufig.
2. Die Schulinspektorate überwachen die private Schulung im Rahmen ihrer bestehenden Ressourcen.
3. Private Schulung ist während der gesamten Volksschulzeit möglich. Gemäss Artikel 5 des Anerkennungsreglements des Bundes und der EDK erfolgt der gymnasiale Maturitätslehrgang an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene. Nur vom jeweiligen Kanton sowie von der EDK/dem Bund anerkannte Schulen können entsprechend Unterricht erteilen und gesamtschweizerisch anerkannte Maturitätszeugnisse ausstellen, eine Auslagerung des Unterrichts in einen privaten Kontext ist damit ausgeschlossen. Was es hingegen gibt, ist die schweizerische Maturitätsprüfung. Wer 18 Jahre alt ist, kann sich für diese Prüfungen einschreiben und sich entweder über eine private (kostenpflichtige) Maturitätsvorbereitungsschule vorbereiten, oder die Vorbereitung autodidaktisch im Selbststudium vornehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BKD

Gibt es eine rechtlich bindende Verpflichtung für eine finanzielle Beteiligung am Erweiterungsprojekt des Kunstmuseums Bern?

Das Kunstmuseum Bern will ein grosses Sanierungs- und Erweiterungsprojekt in der Höhe von 147 Millionen Franken umsetzen. Dazu soll der Kanton 95 Millionen Franken beitragen, so zumindest die Meinung der Verantwortlichen des Kunstmuseums. Gegründet wurde das Kunstmuseum 1813 von der Berner Kunstgesellschaft. Seit 2015 wird das Kunstmuseum durch die Stiftung «Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee» geführt.

Fragen:

1. Gibt es eine rechtlich bindende Verpflichtung, dass sich der Kanton Bern an der Sanierungs- und Erweiterung des Kunstmuseums überhaupt beteiligt?
2. Gibt es sonst eine Zusage seitens des Regierungsrates, sich an diesem Projekt zu beteiligen?
3. Mit welchem Betrag beteiligt sich voraussichtlich die Standortgemeinde Bern am oben genannten 147-Millionenprojekt?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit dem kantonalen Kulturförderungsgesetz wurde der Status «Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung» eingeführt (KKFG Art. 17). Bei dieser Kategorie von Kulturinstitution leistet der Kanton unabhängig von der Beteiligung der Gemeinden Betriebsbeiträge. Das Kunstmuseum Bern ist eine der fünf in der zugehörigen Verordnung (KKFV) genannten «Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung». Aus dieser ungeteilten Verantwortung für den Betrieb leitet der Kanton seine Verantwortung für Investitionen ab. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Das vorliegende Projekt und die Finanzierungsfragen dazu wurden in mehrjährigem Austausch zwischen Stiftung und Kanton erarbeitet. Dies zeigt sich auch darin, dass das Vorhaben seit mehr als zehn Jahren in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung aufgeführt ist. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der projektbezogenen Kreditvorlage mit dem konkreten Geschäft befassen.
3. Gemeinde- und Stadtrat wollen auf verschiedene Weise zum Erfolg des Projekts «Zukunft Kunstmuseum Bern» beitragen: Um die geplante Erneuerung zu ermöglichen, haben sie entschieden, den Gebäudeteil Hodlerstrasse 6 der Stiftung Kunstmuseum Bern kostenlos im Baurecht abzugeben. Weiter plant die Stadt Bern, die Hodlerstrasse, abgestimmt auf den geplanten Museumsneubau, aufzuwerten, dazu die Ausfahrt des Metro-Parkings zu verschieben und die Neugestaltung des Bären- und Waisenhausplatzes koordiniert voranzutreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 12.11.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: GSI

Auswirkungen der Schliessung von Bundesasylzentren auf die Kollektivunterkunft Twannberg und die Region Seeland

Der Bund hat beschlossen, 9 von insgesamt 28 temporären Asylunterkünften zu schliessen, was etwa 1700 Schlafplätze in acht Kantonen betrifft: Aargau, Schaffhausen, Baselland, Thurgau, Luzern, Jura, Genf und Zürich, wo zwei Unterkünfte des Bundes geschlossen werden. Der Grund für diese Entscheidung sind die gesunkenen Asylzahlen, die im August um 23 Prozent und im September sogar um 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen sind.

Diese Schliessungen werfen die Frage auf, wie sich die Situation auf den Kanton Bern sowie die dortigen Gemeinden und die lokale Bevölkerung auswirken wird, insbesondere in Bezug auf die geplante Kollektivunterkunft auf dem Twannberg. Einerseits könnte die Schliessung der Asylunterkünfte in anderen Kantonen den Druck auf die regionalen Bundesasylzentren im Kanton Bern erhöhen, was zu einer verstärkten Verteilung von Asylsuchenden und Kriegsflüchtlingen im Kanton führen könnte.

Das würde bedeuten, dass möglicherweise mehr Menschen in der Kollektivunterkunft auf dem Twannberg untergebracht werden müssen. Andererseits könnte die sinkende Zahl an Asylanträgen auch bedeuten, dass weniger zusätzliche Unterbringungsplätze im Kanton Bern benötigt werden. In diesem Fall könnte die Kollektivunterkunft auf dem Twannberg weniger ausgelastet sein als ursprünglich geplant oder sogar überflüssig werden.

Fragen:

1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat geplant, wenn sich die Schliessung von Durchgangs- und Asylzentren in anderen Kantonen auf den Kanton Bern mit erhöhtem Druck auswirkt?
2. Sind vom Regierungsrat Massnahmen geplant, wenn die Schliessungen der Bundeszentren auf die Kollektivunterkunft Twannberg und die Region Seeland hinsichtlich der lokalen Bevölkerung, Infrastrukturen und Schulen grosse Auswirkungen haben?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat des Kantons Bern gegenüber dem SEM und dem Bund angesichts der schwierigen Situation in den Gemeinden, um die Aufnahme zusätzlicher Geflüchteter zu verhindern sowie die Belastungen für Bevölkerung, Infrastrukturen und Schulen zu minimieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Schliessung von Durchgangs- und Asylzentren in anderen Kantonen hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Kanton Bern, weshalb entsprechend keine Massnahmen in Planung sind.

Die Schweiz ist in sechs Asylregionen aufgeteilt: Westschweiz, Bern, Nordwestschweiz, Tessin und Zentralschweiz, Zürich, Ostschweiz. Jede Region verfügt über ein eigenes Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und bis zu drei Bundesasylzentren mit Warte- und Ausreisefunktion. (Quelle: sem.admin.ch) Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Asylregionen bzw. die Kantone erfolgt nach einem gesetzlich definierten Verteilschlüssel (Art. 21 Asylverordnung 1). Dieser orientiert sich am Bevölkerungsanteil des jeweiligen Kantons an der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Die Einhaltung des Verteilschlüssels wird regelmässig überprüft. Der Bund greift steuernd ein, sollte es zu einer temporären Unter- oder Überdeckung kommen. Die Schliessung von Bundesasylzentren hat auf die Anzahl der dem Kanton Bern zugewiesener Personen keinen Einfluss.

2. Entsprechend der Ausführungen zur Frage 1 haben die Schliessungen von Bundesasylzentren weder direkten Einfluss auf kantonale bzw. kommunale Infrastrukturen noch auf die Berner Bevölkerung.
3. Die Bewältigung des Asyl- und Flüchtlingswesens ist eine Verbundaufgabe aller drei Staatsebenen. Der Kanton Bern ist sich dieser gemeinsamen Verantwortung bewusst und nimmt seine Rolle entsprechend wahr. Seit einiger Zeit ist jedoch festzustellen, dass der Bund den Kantonen vermehrt Personen im erweiterten Asylverfahren zuweist. Hierbei handelt es sich um Personen, die noch keinen Asylentscheid haben. Die Zuweisung von solchen Personen an die Kantone war ursprünglich als Ausnahme vorgesehen, hat sich aber mittlerweile zu einem Regelfall entwickelt. Der Kanton wirkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) regelmässig darauf hin, diese vorzeitigen Zuweisungen auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere solange die Bundesasylzentren ohnehin nicht voll ausgelastet sind. Es finden zusätzliche Treffen auf Amts- und Direktionsstufe mit dem Bund statt. Der Kanton Bern bringt seine Position auch in die interkantonalen Konferenzen ein und arbeitet mit den kantonalbernerischen Vertreterinnen und Vertretern der eidgenössischen Parlamente eng zusammen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 12.11.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: GSI

Kostenanalyse des Schutzstatus S im Kanton Bern bis heute

Seit Beginn des Ukraine-Konflikts haben die Schweiz und unser Kanton Kriegsvertriebene aufgenommen, die aus den Konfliktgebieten des Landes geflohen sind. Dank einer breiten Solidaritätswelle gelang es unserem Kanton, diese Aufgabe unter erheblichen Anstrengungen erfolgreich zu erfüllen. Da der Konflikt nun schon mehr als zwei Jahre andauert, erscheint es wichtig, eine Bilanz der Situation für unseren Kanton zu ziehen und sich ein Bild von den Anstrengungen zu machen, die für die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine unternommen werden.

Fragen:

1. Wie gross ist der Anteil der schutzbedürftigen Ukrainerinnen und Ukrainer aus den verschiedenen Regionen des Landes zwischen dem 22. Februar 2022 und Oktober 2024 im Kanton Bern im Vergleich zu anderen Nationalitäten (bitte in Tabellenform angeben)?
2. Wie hoch waren die finanziellen Kosten für die Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern im Kanton Bern in den Jahren 2022 und 2023 und für das laufende Jahr 2024?
3. Wie hoch war der finanzielle Anteil, den der Bund und der Kanton für die Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern bezüglich der direkten und indirekten Ausgaben in den jeweiligen Regionen des Kantons Bern getragen haben?

Antwort des Regierungsrates

Nationalität	1.1.22	1.7.22	1.1.23	1.7.23	1.1.24	1.7.24	Aktuell
Ukraine	0 %	51 %	56 %	56 %	58 %	58 %	58 %
Afghanistan	24 %	13 %	11 %	12 %	13 %	13 %	14 %
Türkei	11 %	6 %	9 %	9 %	10 %	10 %	10 %
Syrien	22 %	11 %	10 %	9 %	8 %	7 %	6 %
Eritrea	19 %	8 %	6 %	4 %	3 %	2 %	2 %
Iran	3 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Irak	5 %	3 %	2 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Somalia	3 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Sri Lanka	3 %	2 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Russland	0 %	0 %	0 %	0 %	1 %	1 %	1 %
Äthiopien	2 %	1 %	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Burundi	0 %	0 %	0 %	1 %	0 %	0 %	0 %
China	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Rest	7 %	3 %	2 %	5 %	3 %	5 %	5 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

2. Die genaue Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Asylverfahrensstände ist derzeit noch nicht exakt bezifferbar. Die Einnahmen und Ausgaben fliessen in den Gesamtkredit des Asyl- und Flüchtlingswesens des Kantons Bern. Im Jahr 2022 beliefen sich die Gesamtaufwendungen des Asyl- und

Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern für Sozialhilfe, Unterbringung sowie Fallführung und Betreuung auf rund 206 Millionen Franken, im Jahr 2023 auf etwa 280 Millionen Franken, und für 2024 werden Aufwendungen von etwa 295 Millionen Franken erwartet. Weitere Kosten, insbesondere im Bereich der Bildung, sind in diesen Beträgen nicht enthalten. Der grösste Teil dieser Ausgaben wird durch vom Bund bereitgestellte Pauschalen gedeckt.

Für 2024 hat der Kanton Bern einen Nettokredit (Restsaldo nach Beteiligung des Bundes) von rund 35,5 Millionen Franken für den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich eingestellt. Dieser Betrag wird zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den Gemeinden finanziert. Der Kanton trägt demnach maximal etwa 18 Millionen Franken der Gesamtkosten. Der Anteil der Gesamtaufwendungen für Personen mit Schutzstatus S liegt zwischen 53 Prozent und 55 Prozent.

3. Wie in der Antwort auf Ziffer 2 erwähnt, lässt sich mit den vorhandenen Daten keine exakte Aufschlüsselung der Kosten nach Asylverfahrensständen machen. Die Aufteilung der Gesamtaufwendungen für Sozialhilfe, Unterbringung sowie Fallführung und Betreuung zwischen dem Bund und dem Kanton gestaltete sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Jahr	Bundespauschalen	Restsaldo Kanton	Gesamtaufwendungen
2022	CHF 201 Mio.	CHF 5 Mio.	CHF 206 Mio.
2023 ⁴	CHF 250 Mio.	CHF 30 Mio.	CHF 280 Mio.
2024 ⁵	CHF 263 Mio.	CHF 32 Mio.	CHF 295 Mio.

Der Restsaldo Kanton wird im Rahmen des Lastenausgleichs je hälftig vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die **Einwohnerzahl** jeder einzelnen Gemeinde.

Verteiler

- Grosser Rat

⁴ Die Abrechnungen für das Jahr 2023 sind noch nicht alle definitiv abgeschlossen und bei den Zahlen für das Jahr 2024 handelt es sich um die aktuelle Hochrechnung.

⁵ Die Abrechnungen für das Jahr 2023 sind noch nicht alle definitiv abgeschlossen und bei den Zahlen für das Jahr 2024 handelt es sich um die aktuelle Hochrechnung.

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortung: GSI

Braucht es die Flüchtlingsunterkunft Twannberg noch?

Auf dem Campus Twannberg BE soll eine Kollektivunterkunft für geflüchtete Menschen entstehen. Ab Januar 2025 sollen bis zu 175 Personen dort unterkommen. Mittlerweile vermeldet das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Schliessung von neun Bundesasylzentren mit insgesamt 1735 Unterbringungsplätzen. Grund dafür ist ein Rückgang der Asylgesuchszahlen.

Fragen:

1. Braucht es die Unterkunft Twannberg grundsätzlich noch oder reichen andere, bereits bestehende Unterkünfte aus?
2. Besteht die Möglichkeit, Personen in den bereits bestehenden Infrastrukturen des SEM unterzubringen?
3. Käme die Unterbringung von Personen in bestehenden Infrastrukturen des SEM letztlich nicht günstiger als die Einrichtung neuer Unterbringungsplätze wie auf dem Twannberg?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, die Unterkunft Twannberg wird benötigt. Aktuell liegt die Auslastung der Kollektivunterkünfte im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern bei rund 80 Prozent. Die GSI geht zwar davon aus, dass in den nächsten Monaten ausreichend Kapazitäten für die Unterbringung zur Verfügung stehen. Die Situation kann sich jedoch rasch ändern. Je nach Entwicklung des Ukraine-Krieges kann beispielsweise die Anzahl der flüchtenden Personen aus dieser Region rasch und stark ansteigen.

Auf die unterirdischen Unterkünfte, welche inzwischen wieder in die Reserve überführt wurden, soll nur im Notfall zurückgegriffen werden, sollte sich ein kurzfristiger Anstieg der Anzahl Geflüchteter nicht mittels Unterbringung in oberirdischen Unterkünften abfedern lassen.

In den nächsten zwei Monaten müssen zudem drei oberirdische Unterkünfte aufgrund auslaufender Mietverträge geschlossen werden, bis im Sommer 2025 ebenfalls die temporäre Unterkunft Viererfeld (TUV).

2. Nein. Die Infrastrukturen des Staatssekretariats für Migration (SEM) sind gemäss bestehender Asylgesetzgebung ausschliesslich für Personen in laufenden Asylverfahren in der Zuständigkeit des SEM vorgesehen. Diese Personen werden nach dem Asylentscheid nach einem durch den Gesetzgeber definierten Schlüssel bevölkerungsproportional auf die Kantone verteilt. Seit einiger Zeit kommt es aber vermehrt zu sog. vorzeitigen Zuweisungen in die Kantone, d. h. zu Zuweisungen von Personen, die noch keinen Asylentscheid haben. Der Kanton hat daher beim Bund in den vergangenen Monaten wiederholt darauf hingewirkt, vorzeitige Zuweisungen erst vorzunehmen, wenn die Bundesstrukturen voll ausgelastet sind. Bislang hat der Bund diesem Anliegen kein Gehör geschenkt.

Die neun temporären Bundesasylzentren, die Ende 2025 geschlossen werden sollen, befinden sich zudem ausserhalb der Asylregion Bern. Eine gemeinsame Nutzung dieser Unterkünfte durch das SEM und den Kanton Bern ist schon aufgrund dessen nicht realisierbar.

3. Siehe Antwort zu Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: GSI

Wie viele Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter der Inselspitalgruppe beziehen mehr als 500 000 Franken Bruttolohn pro Jahr?

Die Inselspitalgruppe ist in grosser finanzieller Schieflage. Dies führt zu drastischen Massnahmen, wie dem geplanten Abbau von bis zu 120 Stellen bis Mitte 2025, um fünf Prozent der Personalkosten einzusparen. Weiter ist davon auszugehen, dass das Spital nächstes Jahr ein Unterstützungsgesuch an den Kanton Bern stellen wird. Es stellt sich deshalb die berechnete Frage, ob auch bei den teils sehr hohen Honoraren der Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter der Hebel angesetzt werden sollte.

Fragen:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Inselspitalgruppe haben 2023 ein Jahreshonorar von 500 000 Franken brutto und mehr bekommen?
2. Wurden die Honorare dieser Spitzenverdienerinnen und Spitzenverdiener der schlechten Situation der Inselgruppe entsprechend nach unten angepasst?
3. Erachtet der Regierungsrat das aktuelle Vergütungssystem für die Spitzenverdienerinnen und Spitzenverdiener an der Insel als an die aktuell desolante wirtschaftliche Lage angepasst?

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen 1 und 2 wurden durch die Insel Gruppe AG beantwortet.

1. Es muss unterschieden werden zwischen Inselangestellten (Lohnzahlung durch die Insel Gruppe) und Angestellten der Universität Bern (Klinikdirektorinnen und -direktoren, Chefärztinnen und Chefärzte: Zahlung Grundlohn durch die Universität Bern, Zahlung Fach- und Führungskomponente durch die Insel Gruppe):
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anstellung Insel Gruppe (Zahlung ausschliesslich durch die Insel Gruppe), mit Bruttoeinkommen höher als 500 000 Franken p. a.: 4 Personen
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anstellung Universität Bern, Zahlungen Universität Bern (Grundlohn) und Zahlungen Insel Gruppe (Fach- und Führungskomponente), mit Bruttoeinkommen total höher als 500 000 Franken p. a.: 24 Personen

Folglich erhalten total 28 Personen Zahlungen von mehr als 500 000 Franken pro Jahr.

Hierzu macht die Insel Gruppe AG einen Vorbehalt: Sie verfügt nicht über die Details der Arbeitsverträge mit der Universität Bern, so dass sie zur Beantwortung eine Einschätzung vorgenommen hat.

2. Nein.
3. Der Regierungsrat legt die maximale Entschädigung des Verwaltungsrates fest. Die Festlegung aller übrigen Entschädigungen liegt nicht in seiner Kompetenz. Die Anpassung des Vergütungssystems für die Kaderärzteschaft per 1. Januar 2022 wurde vom Regierungsrat jedoch gutgeheissen.

In den regelmässigen Beteiligungsgesprächen mit dem Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor wird der Insel Gruppe, wie auch den übrigen Spitalgesellschaften, an denen der Kanton beteiligt ist, eine massvolle Entschädigungspolitik nahegelegt.

Sollte die Insel Gruppe kantonale Unterstützung benötigen, wäre dies Anlass, die unternehmerische Freiheit einzugrenzen. Dabei würden, wie bei der UPD AG und der SRO AG, die bereits kantonale Darlehen zur Liquiditätssicherung beziehen mussten, für die Dauer der Unterstützung, Auflagen betreffend Entschädigungen erlassen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: GSI

www.be-impft.ch

Am 4.11.2024 informierte die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) über die Lancierung der neuen Impfplattform www.be-impft.ch zum Nationalen Grippeimpftag vom 8. November. Die Medienmitteilung wurde auf Deutsch, Französisch und in leichter Sprache (d/f) publiziert.

Fragen:

1. Welche Überlegungen führten dazu, dass die Medienmitteilung in leichter Sprache publiziert wurde, die Website be-impft.ch aber keine Informationen in leichter Sprache anbietet?
2. Von wem und nach welchen Standards wurde die Plattform be-impft.ch auf Barrierefreiheit geprüft?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit der Publikation der Medienmitteilung in leichter Sprache soll eine möglichst breite Zielgruppe mit Informationen der GSI erreicht werden. Dies erleichtert Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Sprachbarrieren den Zugang zu wesentlichen Informationen. Die Website bietet keine Inhalte in leichter Sprache an, da die Plattform von einem anderen Kanton (St. Gallen) übernommen wurde.
2. Die Barrierefreiheit der Inhalte ist für einige grundlegende Aspekte wie die Kontrastverhältnisse, die Einbindung von Alternativtexten für Grafiken, die Funktionalität des Vorlesemodus und die Bedienbarkeit der Seite über die Tastatur gut umgesetzt. Zusätzlich wurden in den Videos französische und deutsche Untertitel eingefügt, um die Zugänglichkeit zu verbessern.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: GSI

Krankenkassenpflichtige Spitex-Leistungen in Behinderteninstitutionen

Gemäss einer Information der GSI vom September 2024 an die Behinderteninstitutionen müssen Grundpflegeleistungen künftig über die Krankenkassen abgerechnet werden. Darunter fallen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV u. a. «Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken». Die GSI sieht (gemäss oben genanntem Schreiben) vor, dass Behinderteninstitutionen die Grundpflegeleistungen auch über vorhandene Spitex-Organisationen abdecken können.

Fragen:

1. Warum ändert die GSI die geltende Praxis erst jetzt und hat dies nicht bereits bei Einführung der Subsidiaritätsregel im SLG (in Kraft seit 1.1.2022) getan?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das zusätzliche Volumen (insbesondere Anzahl Stunden und Anzahl leistungsbeziehende Personen) an Grundpflegeleistungen, das in Zukunft aufgrund der Praxisänderung stationär in Behinderteninstitutionen wie auch ambulant bei privat wohnenden Menschen mit Behinderungen über Spitex-Organisationen erbracht werden muss und zu Lasten der Krankenkassen gehen wird?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Praxisänderung in die Ausschreibung der Leistungsverträge «Versorgungssicherheit ambulante Pflege 2026-2029» einfließen zu lassen?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)⁶ auf den 1. Januar 2024 wird der Unterstützungsbedarf mittels individuellem Hilfeplan (IHP) erhoben. Die GSI verfügte bisher nicht über die erforderlichen Informationen, um bei den Unterstützungsleistungen zwischen Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)⁷ und den übrigen Unterstützungsleistungen unterscheiden zu können.
2. Die von Wohnheimen erbrachten Unterstützungsleistungen wurden bisher im Rahmen eines Leistungsvertrags vergütet. Dabei wurde nicht zwischen Massnahmen gemäss Artikel 7 Abs. 2 Bst. c KLV und anderen Unterstützungsleistungen unterschieden. Deshalb sind keine Angaben zur Anzahl Stunden und zur Anzahl leistungsbeziehender Personen, die künftig über Spitex-Organisationen erbracht werden müssen, möglich.
3. Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der ambulanten Pflege für die Bevölkerung des Kantons Bern erfolgt mit der Vergabe von entsprechenden Leistungsverträgen. Dies schliesst auch Personen in Behinderteninstitutionen mit ein. Die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)⁸ spricht denn auch von der «Versorgung der Bevölkerung». Folglich sind alle Personengruppen des Kantons Bern gemeint. Somit hat die Praxisänderung keinen relevanten Einfluss auf die Ausschreibung.

⁶ Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen, BLG; BSG 860.3

⁷ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, KLV; SR 832.112.31

⁸ Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLV; BSG 860.21

Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen, wird für die Ausschreibung der Leistungsverträge «Versorgungssicherheit ambulante Pflege» der Periode 2026-2029 im Leistungsvertrag/den allg. Vertragsbedingungen explizit eine Formulierung aufgenommen, die besagt, dass die Versorgungspflicht auch für Personen, bei denen die Invalidenversicherung (IV), die Unfallversicherung (UV) oder die Militärversicherung (MV) für die Pflegekosten aufkommt, gilt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Leuenberger (Uetligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: GSI

Umsetzung Behindertenleistungsgesetz

Am 1.1.2024 trat das Behindertenleistungsgesetz (BLG) in Kraft. Gemäss «Kalender der Überführungsphasen für Institutionen» wurde die Überführungsphase bei sieben Institutionen bereits abgeschlossen. Zwölf weitere Institutionen haben mit der Überführung gestartet. Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen, werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zur Bedarfsermittlung zugelassen. Die individuellen Bedarfsermittlungen für Menschen mit Behinderungen des Pilotprojekts ABBE werden (u. a. gemäss Vortrag Rahmenkredit, Fussnote 8) im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Im ersten Jahr der Einführung rechnet man mit 3300 individuellen Bedarfsermittlungen (u. a. siehe Vortrag BLG, S. 63).

Fragen:

1. Wie sieht der Plan-/Ist-Vergleich bzgl. Überführungsbeginn, Überführungsphase, Überführungsabschluss im stationären Bereich aus?
2. Wie sieht der Plan-/Ist-Vergleich bzgl. Anmeldungen, Bedarfsermittlungen, Bedarfsprüfungen und Leistungsgutsprachen im ambulanten Bereich aus?
3. Mit welchen Massnahmen reagiert die GSI auf Abweichungen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Abläufe an sich im stationären und im ambulanten Bereich unterscheiden sich nicht. Die einzige Differenz besteht darin, dass im ambulanten Bereich jeder Mensch mit Behinderung selbst entscheidet, ob und wenn ja, wann er ein Gesuch um Zulassung einreicht. Im stationären Bereich muss grundsätzlich jeder Mensch mit Behinderungen ein Gesuch einreichen. Der Zeitpunkt ergibt sich aus dem Überführungskalender. In welcher Reihenfolge bei den Bewohnerinnen und Bewohnern die Umstellung erfolgt, legt die Leitung der Institution abschliessend fest. Aus den vorgenannten Gründen wird bei der Planung nicht zwischen ambulantem und stationärem Bereich unterschieden. Die Gesamtzahlen per 26. November 2024 präsentieren sich wie folgt:

	Planung	Ist	Differenz
Anmeldungen	1407	1472	65
Bedarfsermittlungen	1040	195	845
Leistungsgutsprachen	1223	28	1195

Die Differenz bei den Bedarfsermittlungen von 845 ist überwiegend auf zwei Gründe zurückzuführen:

- Bei der Prüfung der Gesuche um Leistungsgutsprache wurde festgestellt, dass nicht alle von Primärfinanzierern geschuldete Leistungen, wie zum Beispiel die Hilflosenentschädigung, bezogen werden. Die Menschen mit Behinderungen wurden aufgefordert, diese geltend zu machen. Die Freigabe zur Bedarfsermittlung erfolgt erst, wenn der Entscheid des Primärfinanzierers vorliegt.
- Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, das noch über keine Lösung verfügt, um Massnahmen der Grundpflege über die Krankenkassen abzurechnen, wurden bis anfangs November 2024 nicht zur Bedarfsermittlung zugelassen. Diese Praxis wurde in der Zwischenzeit korri-

giert. Neu werden sie zur Bedarfsermittlung zugelassen. Das Gesuch bleibt danach bei der Bedarfsprüfungsstelle pendent, bis ihr das Ergebnis der Bedarfsermittlung durch die Pflegefachperson der Spitex-Organisation mitgeteilt wurde. Erst danach kann die Bedarfsprüfungsstelle das Gesuch weiterbearbeiten und eine Empfehlung an das Amt für Integration und Soziales (AIS) abgeben.

Die Differenz von 1195 bei den Leistungsgutsprachen ist überwiegend die Folge der vorstehend beschriebenen Differenz bei den Bedarfsermittlungen. Hinzu kommt, dass die Bedarfsprüfungsstelle ebenfalls auf Gesuche gestossen ist, bei denen nicht alle von Primärfinanzierern geschuldeten Leistungen geltend gemacht wurden. Die entsprechenden Dossiers gingen an das AIS zurück, um analog den Ausführungen unter Punkt 1 vorzugehen.

Diese Punkte spiegeln, dass sich alle Akteure zunächst in das neue System einfinden müssen. Das gilt auch für die Partner ausserhalb der GSI. So ist es z. B. für die Beistände eine Herausforderung, mit dem IHP gemäss den definierten Prozessen zu agieren.

2. Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, wird bei der Planung nicht zwischen ambulantem und stationärem Bereich unterschieden.
3. Der Vorsteher des Amtes für Integration und Soziales (AIS) hat per 1. November 2024 eine Task-Force BLG eingesetzt. Diese hat den Auftrag, bis im Sommer 2025 Prozesse und Strukturen zu etablieren, welche die reibungslose Umsetzung des BLG von der Gesuchsprüfung bis zur Abrechnung sicherstellen. Die GSI geht zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass der Rückstand bis zum Ende der im Behindertenleistungsgesetz festgelegten Einführungszeit von 4 Jahren (Ende 2027) aufgeholt werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/-in)
Gasser (Ostermundigen, GLP)

Beantwortung: GSI

Psychische Versorgung: Recovery College und metro; Stand der Dinge

In der Sommersession hat der Grosse Rat den Regierungsrat damit beauftragt, mittels Nachkredit die Weiterführung der beiden präventiven Angebote Recovery College und Metro für das laufende Jahr zu sichern und mittels Leistungsverträgen auch in Zukunft zu sichern. Zudem soll der Regierungsrat im VA/AFP Innovation und Entwicklung von ambulanten Angeboten in der psychiatrischen Versorgung wie auch Anschlusslösungen für psychosoziale Angebote (Prävention, wie z. B. Freizeitgestaltung metro) fördern. Damit soll für alle Menschen im Kanton eine bessere Ausgangslage geschaffen werden. Da bereits ab 2025 die langfristige Lösung insbesondere des metros aufgegleist sein soll, ergeben sich die folgenden Fragen.

Fragen:

1. Wie wird die Sicherstellung des Freizeitangebots konkret sichergestellt?
2. Was ist die aktuelle Kostenschätzung der finanziellen Unterstützung?
3. Mit welchen Organisationen, die als Leistungsvertragspartnerin oder Leistungsvertragspartner in Frage kommen, ist der Kanton in Kontakt (aktueller Zwischenstand)?

Antwort des Regierungsrates

Nach der kurzfristigen Verkündigung Anfang 2024 durch die UPD AG der Schliessung von Metro und der Kündigung der Unterstützung des Recovery College Bern (RCB) ist der Kanton Bern eingesprungen, um zumindest die Prüfung einer neuen Lösung zu ermöglichen.

Für das Jahr 2024 hat die GSI die beiden niederschweligen Angebote metro und Recovery College Bern (RCB) unterstützt:

- Im Quartierzentrum Tscharnergut wird für 30-40 Personen ein soziales Freizeitzentrum metro für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2024 betrieben. Die Kosten belaufen sich auf 7700 Franken.
- Das RCB wurde 2024 wie gehabt weiterbetrieben, was die GSI mit 159 000 Franken unterstützte. Kurse auch für den Jahresbeginn 2025 konnten so ausgeschrieben werden.

Anders präsentiert sich die Lage ab 2025:

- Bezüglich metro zeichnet sich eine UPD-interne Lösung ab (allenfalls unter neuer Bezeichnung). Neben den bestehenden Finanzierungen im Rahmen des Normkostenmodells Psychiatrie und den stationären Finanzierungen gemäss Art. 49a KVG sind von Seiten der GSI keine zusätzlichen Finanzierungen und entsprechend auch keine zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen.
- Die Gespräche über die zukünftige Unterstützung des RCB laufen noch. Möglicher Vertragspartner des Kantons Bern bei RCB ist die Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (igs).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Berger (Burgdorf, SP)

Beantwortung: GSI

Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe

Der Regierungsrat empfiehlt die Motion 195-2024 zur Annahme und stimmt demnach einem Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe zu. Er stellt zudem in Aussicht, das Konzept breit abstützen zu wollen und zwecks dessen eine Fachgruppe mit verschiedenen Fachpersonen einzusetzen.

Fragen:

1. Welchen Zeitplan verfolgt die GSI nun aufgrund des Marschhalts, d. h. wann soll die Ausschreibung neu stattfinden, wenn die Arbeiten zum Beschaffungsverfahren erst gestartet werden, wenn ein breit abgestütztes Konzept zu VAI vorliegt?
2. Wie soll die vom Regierungsrat erwähnte breite Abstützung des Konzepts genau erfolgen, d. h. Zusammensetzung und Art des Einbezugs der erwähnten Fachgruppe?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Praxiserfahrungen hinreichend in der Erarbeitung des Konzepts berücksichtigt werden, obwohl die aktuellen BIAS-Partner keinen Einsitz in die erwähnte Fachgruppe erhalten sollen?

Antwort des Regierungsrates

1. Sobald die Initialisierungsphase abgeschlossen ist, wird eine genauere Planung möglich sein. Hierbei gilt es, die Abstimmung zu weiteren Projekten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zu beachten und die Diskussionen der GSI mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) zur geplanten Fachgruppe abzuwarten (siehe auch Antwort zu Frage 2). Vorher können noch keine weiteren Aussagen zum Zeitplan gemacht werden.
2. Anfang Dezember 2024 werden an einem Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der BKSE, des VBG und der GSI unter anderem die strategischen Stossrichtungen sowie die Zusammensetzung der Fachgruppe und die Art deren Einbezugs diskutiert.
3. Aus der langjährigen Zusammenarbeit der GSI mit den BIAS-Leistungserbringern und anderen relevanten Anspruchsgruppen resultieren aussagekräftige, fachliche und steuerungsrelevante Erkenntnisse und Daten. Dazu gehören insbesondere:
 - Jahres-/ Controllinggespräche mit BIAS-Partnern
 - Dialogveranstaltungen und Runde Tische mit BIAS-Partnern und Sozialdiensten
 - Mitarbeit der BIAS-Partner und Sozialdienste am Detailkonzept AI-BE sowie Konsultation AI-BE
 - Interviews im Rahmen der PwC-Analyse

Das BIAS-Finanzierungs- und Abgeltungssystem wurde im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Firma PwC analysiert.

Ein von der GSI in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die BIAS-Leistungen gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts zu vergeben sind. Damit sind dem Einbezug der bisherigen BIAS-Partner für das künftige Vorgehen Grenzen gesetzt. Eine weitreichende

Mitwirkung bei der Vorbereitung des Konzepts für die Ausschreibung kann dazu führen, dass die betreffenden BIAS-Partner keine Offerte einreichen dürfen. Die BIAS-Partner werden im Rahmen der erwähnten Austauschgefässe jedoch angemessen beteiligt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Lerch (Langenthal, SVP)
Leuenberger (Uetligen, EVP)

Beantwortung: GSI

Marschhalt bei der Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Neuausrichtung basierend auf einer Evaluation nötig

Die Motion 195-2024 empfiehlt der Regierungsrat zur Annahme und will die Neukonzeption VAI basierend auf einem breit abgestützten Konzept vornehmen. Hierzu soll eine Fachgruppe eingesetzt werden, damit Erfahrung und Expertise einfließen können. Bei einer Neuausrichtung sollen das Gute des heutigen Systems weitergeführt, doch neuen Ansätzen in der Arbeitsintegration im Kanton Bern Vorschub geleistet und entstandene strukturelle Mängel behoben werden können.

Fragen:

1. Ist eine Evaluation des bestehenden BIAS-Konzepts (2006) und der BIAS-Angebote unter Einbezug sämtlicher BIAS-Anbieter (aktuelle und ehemalige) und Anspruchsgruppen (zuweisende Sozialdienste, mitfinanzierende Gemeinden, Wirtschaft) geplant?
2. Ist gewährleistet, dass die strategischen Stossrichtungen für die Neukonzeption auf Basis einer solchen Evaluation mit den Hauptanspruchsgruppen (finanzierende Stellen [Kanton und Gemeinden] und zuweisende Stellen [Sozialdienste]) festgelegt wird?
3. Ist vorgesehen, dass diese Evaluationsergebnisse dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht oder öffentlich werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Es ist nicht geplant, eine zusätzliche Evaluation des BIAS-Konzepts und der Angebote durchzuführen. Aus der langjährigen Zusammenarbeit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit den BIAS-Leistungserbringern und anderen relevanten Anspruchsgruppen resultieren aussagekräftige, fachliche und steuerungsrelevante Erkenntnisse und Daten. Dazu gehören insbesondere:
 - Jahres-/ Controllinggespräche mit BIAS-Partnern
 - Dialogveranstaltungen und Runde Tische mit BIAS-Partnern und Sozialdiensten
 - Mitarbeit der BIAS-Partner und Sozialdienste am Detailkonzept AI-BE sowie Konsultation AI-BE
 - Rechtsgutachten der Firma Kellerhals Carrard zu öffentlicher Beschaffung
 - Interviews im Rahmen der PwC-Analyse

Das BIAS Finanzierungs- und Abgeltungssystem wurde im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der Firma PwC analysiert.

2. Die strategischen Stossrichtungen werden mit den Vertreterinnen und Vertretern der Berner Konferenz für Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) besprochen und diskutiert (vgl. Antworten zur Interpellation 114-2024 de Meuron⁹ und Motion 195-2025 de Meuron¹⁰). Für die weitere Zusammenarbeit wird die GSI eine Fachgruppe einsetzen, in

⁹ Interpellation 114-2024 de Meuron (GRÜNE, Thun); Quo Vadis Soziale und Berufliche Integration im Kanton Bern – Reorganisation BIAS

¹⁰ Motion 195-2024 de Meuron (GRÜNE, Thun); Marschhalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Gemeinsam zur nötigen und erfolgversprechenden Neuausrichtung!

der zur Vermeidung von Interessenkonflikten keine Personen vertreten sind, die Mehrfachrollen innehaben (z. B. Verbandsmitglied und gleichzeitig Funktion bei einem BIAS-Partner).

3. Die Analyse des Finanzierungs- und Abgeltungssystems sowie das Rechtsgutachten sind auf der [GSI-Homepage](#) einsehbar und stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Das AI-BE-Detailkonzept sowie der Konsultationsbericht wurden seinerzeit einem breiten Adressatenkreis¹¹ zugestellt. Diese Informationen sind somit ebenfalls öffentlich.

Verteiler

- Grosser Rat

¹¹ Sozialdienste, Sozialbehörden, Regionale Arbeitsvermittlungsstellen (RAV), Verband Bernischer Gemeinden (VBG), Fachverband Arbeitsintegration, Vertrags- und Untervertragspartner des AIS (Bereich Sozialhilfe und Asyl), Vertragspartner des Amtes für Arbeitslosenversicherung (AVA, arbeitsmarktliche Massnahmen), politische Parteien

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 44

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP)

Beantwortung: GSI

Welche Kriterien werden angewendet, um festzustellen, ob in einer Region des Kantons Bern ein Fachärztemangel herrscht?

Der Kanton Bern unterstützt die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten mit 15 000 Franken pro Jahr. Wenn eine Region in einer bestimmten Fachrichtung unterversorgt ist, kann der Kanton 50 000 Franken pro Jahr bereitstellen, um die Ausbildung zu fördern und zu unterstützen und die Versorgung zu verbessern.

Der Kanton nutzt eine Plattform, ProForm, um festzustellen, ob eine Region unterversorgt ist oder nicht.

In der Praxis gibt es immer mehr medizinische Zentren, die mehrere Spezialistinnen und Spezialisten unter einem Dach vereinen und eine Konzentration von Ärztinnen und Ärzten an einem Standort bewirken.

Biel verfügt über ein grosses ambulantes Zentrum für Psychiatrie mit Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie, die eine Weiterbildung absolvieren.

Am Beispiel Biel gibt die ProForm-Plattform an, dass es in dieser Stadt keinen Fachärztemangel für Psychiatrie gibt, weshalb der Kanton nur 15 000 Franken für die Ausbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie bereitstellt. Dennoch gibt es lange Wartelisten in der Region und in der Stadt. Es ist auch anzumerken, dass viele der Patientinnen und Patienten, die sich in Biel behandeln lassen, aus der umliegenden Region kommen.

Fragen:

1. Auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien bestimmt die ProForm-Plattform, dass eine Region und eine Stadt in einer medizinischen Fachrichtung unterversorgt ist?
2. Bitte um Angabe eines konkreten Beispiels.
3. Berücksichtigt die Plattform die Tatsache, dass medizinische Zentren, die Ärztinnen und Ärzte an einem Standort zusammenführen, eine viel weiter gestreute Bevölkerung abdecken?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Förderung von unterversorgten medizinischen Fachrichtungen (Allgemein Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie) das Obsan beauftragt, wissenschaftlich aufzuzeigen, welche Regionen im Kanton Bern unterversorgt sind. Die Studie wurde von einem kantonalen Beirat von Expertinnen und Experten validiert. Diese, durch Obsan definierten unterversorgten Gemeinden, sind in der Fachapplikation ProForm hinterlegt und bilden die Entscheidungsgrundlage für die Auszahlung von Fördergeldern.
2. Aufgrund der Obsan-Studie gilt die Stadt Biel in der Fachrichtung Allgemeine Innere Medizin als unterversorgt. Dies hat zur Folge, dass jede Weiterbildungsstelle Allgemeine Innere Medizin mit 50 000 Franken entschädigt wird.
3. Wie unter Frage 1 bereits erwähnt, sind im ProForm die durch Obsan definierten, unterversorgten Gemeinden hinterlegt. Die verwendete Methodik zur Analyse der Versorgungsdichte ist im Obsan-Bericht «Regionale Unterschiede im Zugang zur medizinischen Versorgung» einsehbar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 12.11.2024

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: SID

Amtliche Erfassung von Fahrzeugen ausländischer Staatsangehöriger und deren Asylstatus «S» im Kanton Bern

Seit dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs sind zunehmend mehr Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen auf den Strassen und Parkplätzen in Bern zu beobachten. Diese Fahrzeuge werden teils auch an nicht erlaubten Abstellplätzen gesichtet.

Laut Aussagen der Abteilung Sozialdienste werden die Fahrzeuge von ukrainischen Geflüchteten mit Schutzstatus «S» bei der Erfassung der Personendaten der Geflüchteten nicht aufgenommen, sprich erfasst. Dies bedeutet, dass aktuell keine sicherheitsrelevanten Informationen zu den Halterinnen und Haltern dieser ausländischen Fahrzeuge vorliegen, vermutlich auch nicht in den Datenbanken der Berner Polizei oder des Strassenverkehrsamts.

Fragen:

1. Innerhalb welcher Frist müssen Fahrzeuge von ukrainischen Halterinnen und Haltern mit Schutzstatus «S» beim Strassenverkehrsamt des Kantons Bern angemeldet und seit dem 22. Februar 2022 im Kanton Bern registriert werden?
2. Wer haftet für Unfälle und Schäden, die durch im Kanton Bern registrierte ukrainische Fahrzeuge verursacht werden, wenn deren Halterinnen und Halter in der Schweiz ohne Versicherungsdeckung sind?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen und deren Halterinnen und Halter mit Schutzstatus «S» schnellstmöglich erfasst und registriert werden, damit diese Fahrzeuge wie alle anderen kontrolliert und bei Verkehrsverstössen sanktioniert werden können?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Vorschriften zur Fahrzeugimmatrikulation und Zulassung von Lenkenden zum Strassenverkehr sind in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) verankert. Ausnahmeregelungen für Lenkende mit ukrainischem Führerausweis und in der Ukraine immatrikulierte Fahrzeuge wurden durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erlassen. Voraussetzung ist, dass die Personen einen gültigen Ausweis S besitzen, der ihnen in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine erteilt wurde. Massgebend ist die momentan gültige Ausnahmeverfügung des ASTRA (Geltungsdauer von 01.07.2024 – 30.06.2026) sowie die Information über das geplante weitere Vorgehen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und des ASTRA. Aktuell wird nach Einreisedatum unterschieden: Reist eine Fahrzeughalterin oder ein Fahrzeughalter ab Juli 2024 mit einem in der Ukraine immatrikulierten Motorfahrzeug oder Anhänger in die Schweiz ein, gelten die ordentlichen Zulassungsvorschriften (vgl. Art. 115 VZV).

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind und über ein gültiges Formular (15.30) vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit verfügen, das vor dem 01. Juli 2024 erteilt worden ist, müssen mit schweizerischen Kontrollschildern und schweizerischem Fahrzeugausweis versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in der Schweiz befindet.

2. Gemäss Art. 53a der Versicherungsverordnung (VVV; SR 741.31) haftet der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) für Schäden durch ukrainische Fahrzeuge, die im Kanton Bern registriert und im Besitz von BE-Kontrollschildern sind. Für Schäden, die ein ukrainisches Fahrzeug mit ukrainischen Kontrollschildern verursacht, wird die Haftung analog anderer ausländischer Fahrzeuge durch das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) gedeckt.
3. In der Ukraine immatrikulierte Fahrzeuge und deren Lenkende können in der Schweiz jederzeit kontrolliert und die Lenkenden im Falle einer Widerhandlung geahndet werden. Im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge werden bisher nicht in einem kantonalen Verzeichnis registriert. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis darüber, ob das ASTRA hier neue Grundlagen schaffen will.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 21.11.2024

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Beantwortung: SID

Traghilfe/Aufstellhilfe/Türöffnung – Einsätze von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst ausserhalb von gesetzlichen Leistungsaufträgen

Feuerwehr, Polizei und auch die Rettungsdienste werden über die Alarmzentralen ihrer Organisationen immer mehr für nicht dringliche Hilfeleistungen (Aufstellhilfen, Traghilfen usw.) aufgeboten.

Menschen, die aus verschiedenen Gründen (Gebrechen, gesundheitlicher Zustand usw.) z. B. nicht mehr selbst aufstehen können, wenden sich in Ermangelung einer geeigneten Ansprechpartnerin oder eines geeigneten Ansprechpartners in diesen Situationen häufig an die Sanitätsnotrufzentralen. Aus medizinischer Sicht stellen diese Situationen keine gesundheitlichen Notfälle dar. Damit sind diese Aufgaben nicht in den Leistungsaufträgen der Rettungsdienste zu verorten.¹² Daher müssen aufgrund fehlender Alternative oft die Polizei und/oder die örtliche Feuerwehr zur Hilfeleistung aufgeboten werden. Auch in den gesetzlichen Leistungsaufträgen von Polizei oder Feuerwehr sind solche Hilfeleistungen nicht vorgesehen, solange es sich nicht um Einsätze zur Lebensrettung oder um die dringliche Hilfeleistung bei anderen Notfällen geht, bei denen Personen unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind.¹³

Die von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei in diesem Kontext geleisteten Einsätze stellen dabei zudem eine Ressourcenbindung dar, die zu einer Konkurrenzierung der Leistungserbringung im Sinne des gesetzlichen Auftrags führt. Diese nicht dringlichen Einsätze sind Dienstleistungen, die ausserhalb des Aufgabenbereichs der jeweiligen Organisationen liegen.

Die bestehenden Organisationen und Strukturen im Bereich der ambulanten Pflege und des Gesundheitswesens oder private «Familien-/Nachbarschaftshilfen» decken diese Hilfeleistungen nicht ab. So werden letztlich – aufgrund fehlender Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – die Blaulichtorganisationen zur Hilfeleistung durch die Einsatzzentralen aufgeboten, um die Bürgerin oder den Bürger aus seiner misslichen Lage zu befreien.

Allein in diesem Jahr (bis Ende Oktober 2024) wurden die Feuerwehren über 350 Mal für solche Dienstleistungen alarmiert. Es ist anzunehmen, dass die Zahlen bei der Polizei und den Rettungsdiensten ähnlich sind. Durch die zunehmende Überalterung der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel ist in naher Zukunft zudem mit einer weiteren Zunahme dieser Problematik zu rechnen.

Neben den möglichen fachlichen Herausforderungen im Umgang mit gesundheitlichen Problemen der betroffenen Personen stehen dabei auch die zusätzlichen Einsätze sowie die damit verbundenen Kosten im Vordergrund.

Fragen:

1. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um Bürgerinnen und Bürgern, die z. B. nicht mehr selbst aufstehen können, entsprechende Hilfeleistungen anzubieten?
2. Wie können die Rettungs- bzw. Blaulichtorganisationen (BORS) von solchen Einsätzen entlastet werden?

¹² Vgl. SpVG Art. 2, Abs. 1 Bst. b

¹³ Vgl. PoIG Art. 8 Abs. 2 Bst. b und FFG Art. 13 Abs. 2 Bst. a und Art. 14 Abs. 1

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat wurde bisher nicht mit dieser Thematik befasst. Er geht mit dem Fragesteller einig, dass es nicht die Aufgabe der Blaulichtorganisationen sein kann, solche Unterstützungseinsätze zu leisten. So bietet beispielsweise das Schweizerische Rote Kreuz einen Rotkreuz-Notruf an, um Menschen, welche gestürzt sind, zu helfen. Die Verbindung mit dem Rotkreuz-Notruf erfolgt mittels Notknopf durch die betroffene Person. Angehörige können zeitgleich auch alarmiert werden.

Der Regierungsrat sieht deshalb aktuell keine Notwendigkeit, zusätzliche Unterstützungsangebote zu schaffen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Unterirdische Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden – Zahlen

Seit Januar 2023 ist die unterirdische Anlage in Brünnen (Riedbach) für abgewiesene Asylsuchende in Betrieb. Die zuständige Direktion hat vor der Eröffnung kommuniziert, dass die Personen durchschnittlich nur «einige Wochen» dort sein werden.

Fragen:

1. Was ist der Durchschnitt und was der Median der Aufenthaltsdauer der Personen im Riedbach?
2. Wie viele Personen (Anzahl und Prozent) sind seit der Eröffnung länger als 3 Wochen in der unterirdischen Anlage untergebracht?
3. Was ist die längste Aufenthaltsdauer?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern steht im Zusammenhang mit Rückreisen und dem Wegweisungsvollzug weiterhin vor bedeutenden Herausforderungen: Der Dublin-Vollzug nach Italien ist seit November 2022 komplett blockiert, Dublin-Rückführungen nach Kroatien sind nur mittels Sonderflugs möglich. Hinzu kommt, dass der Wegweisungsvollzug hinsichtlich Papierbeschaffung massgeblich von der Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden und dem individuellen Kooperationswillen der ausreisepflichtigen Personen abhängt. All dies wirkt sich auf die effektive Aufenthaltsdauer der im RZB Bern-Brünnen untergebrachten Personen aus.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Einzelpersonen mit Wegweisungsentscheid im Rückkehrzentrum (RZB) Bern-Brünnen (Erhebungszeitpunkte: 1. September, 1. Oktober, 1. November und 25. November 2024)¹⁴.

Per 25. November 2024 befanden sich 35 Einzelpersonen mit Wegweisungsentscheid im Zentrum.

1. Durchschnittliche Aufenthaltsdauer: 104 Tage
Median Aufenthaltsdauer: 62 Tage
2. An den vier Erhebungszeitpunkten wurden insgesamt 57 Personen erfasst. Von diesen hielten sich 46 – respektive 81 Prozent – länger als drei Wochen im Zentrum auf.
3. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 608 Tage. Diese Person ist inzwischen ausgeweist.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁴ Aufgrund von beschränkten Auswertungsmöglichkeiten und der kurzen Frist für die Beantwortung der Anfrage, kann keine Gesamtauswertung vorgelegt werden.

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Standort Brünnen – Alternativen zur unterirdischen Unterbringung von Menschen mit abgewiesenem Asylgesuch

«Temporär», «Aufenthalt nur für kurze Zeit» waren die Stichworte rund um die Inbetriebnahme der unterirdischen Unterkunft für abgewiesene Asylsuchende in Bern-Brünnen. Seither sind fast zwei Jahre vergangen. Gemäss Auskunft des kantonalen Migrationsdienstes brauche es die Plätze noch auf unbestimmte Zeit aufgrund der Schwankungen, und oberirdische Alternativstandorte seien trotz stetiger Suche nicht gefunden worden.

Fragen:

1. Wie viele oberirdische Standorte hat die Sicherheitsdirektion in den letzten zwei Jahren geprüft?
2. Was waren die Kriterien und die Gewichtung der Kriterien, die zur Bevorzugung und Beibehaltung des unterirdischen Standorts in Brünnen führen?
3. Die Container im Viererfeld sind aktuell bewilligt und nicht voll genutzt. Voraussichtlich werden sie mit der Nutzung des Tiefenausspitals vor Ende der bewilligten Zeit leer. Wie schätzt der Regierungsrat eine Verlängerung der Bewilligung und eine Nutzung des Standorts als Alternative für die unterirdische Anlage in Brünnen ein?

Antwort des Regierungsrates

1. In den zurückliegenden zwei Jahren hat das zuständige Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) rund hundert Objekte auf deren Eignung als Rückkehrzentrum (RZB) geprüft (diese beinhalteten auch Webanalysen). Im Rahmen dieser Abklärungen stand das ABEV im kontinuierlichen Austausch mit Partnerämtern, den jeweils zuständigen Regierungsstatthalterämtern und den potenziellen Standortgemeinden. Im Vordergrund der Suche stand aufgrund grosser Dringlichkeit die Evaluation einer Nachfolgelösung für das RZB für Familien in Bellelay (befristete Nutzung bis Mitte 2025) sowie von Reservestrukturen.

2. Bei den vom ABEV durchgeführten Eignungsprüfungen sind zahlreiche und hier nicht abschliessend aufgeführte Kriterien von zentraler Bedeutung, darunter übergeordnete (Entscheid-, Zuweisungs- und Kapazitätsentwicklung) wie auch objektbezogene (Verfügbarkeit, Bettenkapazität, Nutzungsdauer, Bereitstellung- und Infrastrukturkosten, Region, ÖV-Anbindung, Akzeptanz Standortgemeinde).

Trotz der grossen Anstrengungen des ABEV konnten keine alternativen Standorte für die Unterbringung von alleinstehenden Männern mit Wegweisungsentscheid realisiert werden; hinzu kommt, dass der durchschnittliche Bestand von Personen mit Wegweisungsentscheid aufgrund von Einschränkungen im Wegweisungsvollzug auf hohem Niveau verharret. Das RZB Bern-Brünnen wurde somit nicht gegenüber anderen Standorten bevorzugt, sondern aufgrund mangelnder Alternativen weiterbetrieben.

3. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) schliesst die temporäre Unterkunft Viererfeld TUV Ende Juli 2025. Die Gebäude werden anschliessend rückgebaut. Die Stadt Bern wird danach das neue Stadtquartier realisieren. Der Auszug der GSI aus dem Viererfeld hängt mit einer Vereinbarung mit den Einsprechenden zusammen. Damals wurde festgehalten, dass das TUV nur bis 29.8.2025

¹⁵ Komplette Blockade des Dublin-Vollzugs nach Italien seit November 2022, Dublin-Rückführungen nach Kroatien nur mittels Sonderflugs möglich.

benutzt werden kann. Die GSI und die SID erachten es nach wie vor nicht als zweckmässig, die Unterkunft für die verbleibende Zeit bis Ende Juli 2025 bis zur Schliessung parallel für zwei Nutzungsgruppen zu betreiben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: SID

Dossierstau beim Busseninkasso beheben

In der Herbstsession wurde ein Kredit für Container zum Vollzug einer erhöhten Anzahl zu vollziehender Ersatzhaftstrafen abgelehnt. Entstanden war die sog. «Bugwelle» von aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen durch administrative Probleme bei der Einführung von SAP. In der Herbstsession war von 10 000 Fällen die Rede. In einem Interview im Regionaljournal Bern Fribourg Wallis am 5.11.24 nennt nun der Sicherheitsdirektor nur 3 Monate später die Zahl 14 000 hängige Dossiers, die «zu einem guten Teil in Bearbeitung» seien.

Fragen:

1. Wie erklärt sich der Anstieg um 4000 zusätzliche hängige Fälle gegenüber der Herbstsession 2024?
2. Was ist der Stand der Bearbeitung der «Bugwelle»?
3. Falls sich weiterhin zusätzliche Fälle aufstauen, wo ist der Engpass?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Vortrag zum GRB wurde im April 2024 geschrieben und referenziert die damals bekannten Zahlen. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 10 000 Vollzugsfälle pendent. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) haben seit April 2024 die nachfolgenden Pendenzen vom Busseninkasso der Justiz (BUI) übermittelt bekommen:

April 5905

Mai 4559

Juni 2787

Juli 2868

August 3038

September 3117

Oktober 2722

Somit wurden im Zeitraum April-Oktober 2024 rund 25 000 zusätzliche Vollzugsfälle der BVD übermittelt. Im gleichen Zeitraum wurden rund 21 000 Pendenzen durch die BVD abgearbeitet, so dass aktuell noch rund 14 000 nicht vollzogene Urteile bei den BVD hängig sind.

In rund 9500 dieser Fälle wurden bereits Vollzugshandlungen eingeleitet (Ausschreibungen zur Verhaftung, Aufgebot zum Strafantritt etc.).

3. Engpässe gibt es auf Grund der hohen aufgelaufenen Zahlen bei allen involvierten Stellen (FIN, Justiz, SID). Aber die Prozesse funktionieren nun.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Wie voll sind die Gefängnisse im Kanton Bern?

In der Herbstsession 2024 wurde ein Kredit für Container zum Vollzug einer erhöhten Anzahl zu vollziehender Ersatzhaftstrafen abgelehnt. Entstanden war die sog. «Bugwelle» von aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen durch administrative Probleme bei der Einführung von SAP. Aktuell hört man, dass die Gefängnisse bis zu 130 Prozent überbelegt seien. Dagegen wurden im Jahresbericht 2023 des AJV zwar eine hohe Belegung, aber weniger als 100 Prozent, ausgewiesen, und in der Herbstsession 2024 sprach der Sicherheitsdirektor lediglich von «bereits heute gut gefüllten und zum Teil auch etwas überfüllten Gefängnissen».

Fragen:

1. Wie hoch ist aktuell die Belegung in den einzelnen Gefängnissen und Vollzugsanstalten im Kanton Bern (bitte aufschlüsseln nach Männern/Frauen)?
2. Wie viele Plätze werden in den Gefängnissen und Vollzugsanstalten aktuell jeweils für den Vollzug von Ersatzhaftstrafen genutzt (bitte aufschlüsseln nach Männern/Frauen)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Belegung unterliegt starken Schwankungen. Somit kann die Belegung an einzelnen Tagen höher sein. Auch im Tagesverlauf können die Zahlen noch höher ausfallen.
Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Vollzugseinrichtungen für die Untersuchungshaft gemäss geltendem Planungsstandard auf eine Auslastung von 85 Prozent ausgelegt sind, um auf zusätzliche unvorhergesehene Einweisungen flexibel reagieren zu können.

Organisationseinheit	Belegung am 27.11.24	Prozentsatz Frauen
RG Moutier	93 %	4 %
RG Bern	149 %	9 %
RG Biel	109 %	5 %
RG Burgdorf	120 %	1 %
RG Thun	118 %	1 %
JVA Hindelbank	94 %	100 %
JVA Thorberg	105 %	0 %
MZ St. Johannsen	88 %	0 %
JVA Witzwil	98 %	0 %

2. Die Belegungszahlen können nicht nach der Vollzugsart Ersatzfreiheitsstrafe aufgeschlüsselt werden. Ersatzfreiheitsstrafen werden in der Regel in den Regionalgefängnissen (ausser Moutier) vollzogen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP)

Beantwortung: SID

Care Team Kanton Bern – Wie können Frauen und Angehörige des Care Teams, die ihre Dienstpflicht in der Freizeit erfüllen, bei der EO rechtsgleich behandelt werden?

Es gibt Hinweise, dass weibliche Angehörige und Mitarbeitende des Care Teams, die ihre Dienstpflicht in der Freizeit erfüllen, nicht adäquat entschädigt werden, indem die EO-Entschädigung in der Praxis oft dem Arbeitgeber zufließt. Das stösst zunehmend auf Unverständnis und ist nicht mehr zeitgemäss.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die einschlägigen kantonalen Vorgaben – soweit nötig – entsprechend anzupassen, sodass inskünftig die Entschädigungen für in der Freizeit erbrachten Dienstleistungen für das Care Team direkt den Dienstleistenden (und nicht den Arbeitgebenden) ausbezahlt werden?
2. Mit der Anpassung gemäss Ziffer 1 wird die Gleichbehandlung von Frauen bzw. von Personen, die ihre Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Freizeit erfüllen, gewährleistet. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, dies kantonal verbindlich und so niederschwellig wie möglich (Praxisänderung) festzulegen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat schätzt das freiwillige Engagement der Mitglieder des Care Teams Kanton Bern (CTKB), das teilweise auch in der Freizeit erfolgt, sehr. Ihm ist die angesprochene Problematik bekannt. Bei der Erwerbersatzordnung (EO) handelt es sich jedoch um eine bundesgesetzlich geregelte Sozialversicherung. Sie wird durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbersatz (EOG; SR 834.1) und die Erwerbersatzverordnung vom 24. November 2004 (EOV) abschliessend geregelt. Gemäss Art. 19 Abs. 2 ATSG werden die Entschädigungen an den Arbeitgeber ausbezahlt, soweit dieser während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet. Dies ist gemäss Art. 21 Abs. 2 EOV auch anwendbar, wenn der Dienst ganz oder teilweise in die Freizeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers fällt. Im Falle von Teilzeitbeschäftigten ist es jedoch möglich, dass diese eine individuelle Absprache mit ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber treffen, wenn die Dienstleistung an Tagen erfolgt, für die sie keinen Lohn erhalten.

Diese Regelung betrifft sämtliche Dienste in der Armee und im Zivilschutz sowie Einsätze im Rahmen von Jugend+Sport (J+S), für die EO ausgerichtet wird. So sind von dieser Thematik nicht nur die Mitglieder des CTKB betroffen, sondern beispielweise auch Angehörige der Armee oder des Zivilschutzes bei Einsätzen am Wochenende und über die Feiertage. Eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen im Sinne der Anfrage müsste auf Bundesebene initiiert werden. Der Regierungsrat ist bereit, die Modalitäten in seinem Regelungsbereich, also als Arbeitgeber für die Kantonsangestellten, zu überprüfen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: SID

Welche Fahrzeugmodelle stellt der Kanton Bern als Dienstfahrzeug zur Verfügung?

Ein Teil der Kaderangestellten des Kantons Bern erhält ein persönliches Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt – dem Vernehmen beispielsweise die nicht gerade günstigen SUV-Modelle Škoda Enyaq und Škoda Karoq.

Fragen:

1. Welche Fahrzeugmodelle werden Kaderangestellten als Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt (Mengengerüst pro Direktion)?
2. Wer entscheidet, wem welches Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird?
3. An welchen Kriterien muss sich die Entscheidungsinstanz gemäss Frage 2 orientieren?

Antwort des Regierungsrates

Die Fahrzeugstrategie Verwaltung Kanton Bern legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Fahrzeugen für die Verwaltung des Kantons Bern fest. Der Einsatz der Fahrzeuge und die Berechtigtenkreise können je nach Organisationseinheit unterschiedlich sein und sind in einer Car Policy (Fahrzeugreglement) je Organisationseinheit zu regeln.

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche Anspruch auf ein persönlich zugeteiltes Fahrzeug haben, wählen das Fahrzeugmodell aus einem zentralen Katalog aus. Diese Modelle wurden über eine öffentliche Ausschreibung nach dem Total Cost of Ownership (TCO) Ansatz ausgewählt. Die individuelle Auswahl des Modells erfolgt basierend auf dem geplanten Einsatz. Beispielsweise benötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Diensthunde genügend Platz für die Hundeboxen und Wildhüterinnen und Wildhüter sind auf allradbetriebene Fahrzeuge angewiesen.

Die Verantwortlichkeit zur Zusammenstellung des Katalogs an Fahrzeugen liegt bei der zentralen Beschaffungsstelle Mobilität (ZBS). Die Verantwortlichkeit für den Entscheid zur Notwendigkeit eines Fahrzeugs sowie der Entscheid zum Modell liegt bei den verschiedenen kantonalen Organisationseinheiten. Die ZBS hat keine Kenntnis über den Verwendungszweck der Fahrzeuge. Es besteht keine Datengrundlage für die Erstellung eines Mengengerüsts für Fahrzeuge, die von Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern gefahren werden.

2. Die Entscheidungsbefugnis darüber, wem welches Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, ist in den einzelnen Ämtern unterschiedlich zugewiesen. Letztlich trägt die jeweilige Amtsleitung die Verantwortung.
3. Die Grundlage für die Entscheidungen bilden die Car Policies der Ämter, welche auf die Fahrzeug- und die Energiestrategie des Kantons abgestimmt sind. In der Car Policy der Kantonspolizei Bern werden z. B. die Anspruchsgruppen definiert. Es handelt sich hierbei um Funktionen, die Aufgaben mit erhöhtem Mobilitätsbedürfnis erfüllen, wie z. B. Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Diensthunde sowie der Prävention.

Generell gilt: Fahrzeuge werden nur dann persönlich zugeteilt, wenn die jährliche, dienstlich notwendige Kilometerleistung über 6000 km liegt, so dass sich die Zuteilung ökonomisch rechnet. Ein weiteres

wichtiges Kriterium ist die Vorgabe für den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen, sofern dies im jeweiligen Einsatz möglich ist. Im Übrigen werden die privat gefahrenen Kilometer den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Rechnung gestellt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 42

Eingereicht am: 25.11.2024

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Gründe für Ersatzfreiheitsstrafen

Im Kanton Bern stehen aus bekannten Gründen eine riesige Masse an Ersatzfreiheitsstrafen an. Um überhaupt einen Überblick zu haben, welche Übertretungen oder Vergehen zu wie vielen Ersatzfreiheitsstrafen führen und wo allenfalls pragmatisch angesetzt werden könnte, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

Fragen:

1. Was waren die Übertretungen/Vergehen (Anzahl/Art), die 2023 zu Ersatzfreiheitsstrafen führten?
2. Was waren die Übertretungen/Vergehen (Anzahl/Art), die 2024 zu Ersatzfreiheitsstrafen führten?

Antwort des Regierungsrates

Nachstehend wird die Anzahl Ersatzfreiheitsstrafen aus Urteilen, welche in den Jahren 2023 gefällt wurden, dargestellt. Die Zahlen für 2024 liegen noch nicht endgültig vor. Es wird mit ähnlichen Zahlen wie 2023 gerechnet.

Im Jahr 2023 hat es schätzungsweise 120 Eingewiesene gegeben, die ausschliesslich wegen «Schwarzfahrens» in Berner Gefängnissen waren. Im Durchschnitt betrug die Strafe 3 Tage. Somit belegten diese Eingewiesenen übers ganze Jahr 2023 gesehen lediglich 1 Gefängniszelle im Kanton Bern. Die meisten Personen, die wegen Schwarzfahren verurteilt wurden, wurden noch für weitere Delikte verurteilt. In diesen Fällen kommen noch Bussen aus anderen Delikten hinzu, welche ebenfalls in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden können.

1.

2023	Übertretungen	Vergehen
Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz	8 956	
Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz	6 406	1 054
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	1 191	596
Diebstahl	1 155	567
Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz	265	345
Körperverletzung	61	7
Drohung		214
Betrug		45
Hausfriedensbruch		434
Hinderung einer Amtshandlung	124	
Sachbeschädigung	59	135
sexuelle Belästigung		14
sexuelle Nötigung		3
Nötigung		9
Vergewaltigung		2

Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	15	40
Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	37	31
Unanständiges Benehmen	202	
Beschimpfung	24	130
Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung	169	
Raub		7
Pornografie	1	2
Widerhandlung gegen das Verbot der Besitzesstörung bei Grundstücken	450	
Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	40	
Widerhandlungen gegen das AHVG	6	6
Ungehorsam im Betreibungsverfahren	36	
Entwendung	12	32
Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögensrechte		12
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage		26
Fälschung von Ausweisen		28
Namensverweigerung	71	
Übrige Delikte	249	79
Total Ersatzfreiheitsstrafen	19 529	3 818

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 21.11.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: FIN

Führungsgrundsätze von Bundesrat Albert Rösti

Gemäss Berichterstattung des Nebenspalters¹⁶ vom 24. Oktober 2024 hat Bundesrat Albert Rösti im UVEK zehn Führungsgrundsätze schriftlich festgelegt.

Diese lauten gemäss der Berichterstattung wie folgt:

1. «Wir sind für die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz da und verstehen uns als Dienstleistungsbetrieb.»
2. «Zugunsten der Bevölkerung denken wir in Varianten und nutzen innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen jeglichen Handlungsspielraum, um Lösungen zu finden. Bei Projekten entscheiden wir im Zweifel zugunsten der Projektierenden.»
3. «Unser Wohlstand basiert auf einer funktionierenden Wirtschaft. Im Vordergrund steht immer «was geht» und nicht, «was nicht geht.»
4. «Wir erfüllen unsere Aufträge unter Einbezug der Betroffenen und stellen das Ergebnis in den Mittelpunkt. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche, sind innovativ und setzen unsere Ressourcen effizient ein. Dabei nutzen wir die Möglichkeiten der Digitalisierung.»
5. «Konstruktive und sachliche Kritik ist erwünscht; wir teilen sie ausschliesslich persönlich mit. Sie bringt uns weiter und führt zu guten Lösungen.»
6. «Wir arbeiten gründlich, präzise und zuverlässig, halten Termine ein und setzen Prioritäten.»
7. «Wir arbeiten im Team und pflegen ein gutes Arbeitsklima.»
8. «Wir setzen klare und messbare Ziele. Zielkonflikte legen wir offen und zeigen der vorgesetzten Stufe Differenzen transparent auf.»
9. «Wir informieren nach innen und aussen faktenbasiert, offen und glaubwürdig.»
10. «Wir formulieren kurz, bürgernah und empathisch.»

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die genannten Führungsgrundsätze?
2. Inwiefern unterscheiden sich die eigenen Führungsgrundsätze des Regierungsrates von den genannten Führungsgrundsätzen?

Antwort des Regierungsrates

Bei Führungsgrundsätzen handelt es sich um Richtlinien, die die Grundlage für die Wahrnehmung der Führungsaufgabe darstellen. Sie bilden eine gemeinsame Basis für das organisationsweit gewünschte Führungsverhalten.

Idealerweise stehen die Führungsgrundsätze im Kontext zu den jeweiligen strategischen bzw. normativen Vorgaben und werden in Zusammenarbeit mit den Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt und festgelegt, um dadurch das Identifikationspotenzial und somit die Verbindlichkeit der Umsetzung zu erhöhen.

¹⁶ <https://www.nebenspalter.ch/themen/2024/10/wie-albert-roesti-sein-uvek-fuehrt-neuerdings-geht-es-um-uns-buerger>

Der Kanton Bern verfügt über Führungswerte, welche in einem partizipativen Prozess mit Führungspersonen der kantonalen Verwaltung erarbeitet und 2018 vom Regierungsrat verabschiedet wurden. Die sechs Dimensionen der Führungswerte sind «Respekt», «Vertrauen», «Transparenz», «Entwicklung», «Zielorientierung» und «Verantwortung».

Die sechs Führungswerte sollen im Führungsalltag ein gemeinsames Führungsverständnis schaffen und sollen helfen, herausfordernde Führungssituationen im Alltag erfolgreich zu meistern. Sie sind in Broschüren und digital umfassend dokumentiert und werden mit praxistauglichen Instrumenten (z. B. «Box Führungsleitlinien») sowie durch ein Beratungsangebot durch das Personalamt ergänzt.

1. Wie eingangs erwähnt, stellen Führungsgrundsätze ein sehr wichtiges Führungsinstrument dar und sollten im Kontext zu den jeweiligen strategischen bzw. normativen Vorgaben entwickelt werden. Um die Führungsgrundsätze des UVEK inhaltlich beurteilen zu können, müsste demzufolge ein vertiefter Abgleich mit den für das UVEK geltenden normativen Vorgaben gemacht werden. Letztlich ist es aber nicht Aufgabe des Regierungsrates, die Führungsgrundsätze anderer Organisationen zu beurteilen.
 2. Im kurzen Vergleich zeigen sich gewisse thematische Überschneidungen (beispielsweise im Bereich der Zielorientierung wie auch bei der Kommunikation und der Feedbackkultur). Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass sowohl die Führungsgrundsätze des UVEK wie auch die Führungswerte des Kantons Bern richtigerweise einen gewissen Interpretationsspielraum offenlassen, um den Führungspersonen im Alltag Handlungsspielraum einzuräumen. Dieser Interpretationsspielraum lässt aus Sicht des Regierungsrates einen vertieften Vergleich der beiden Grundlagendokumente nicht zu.
- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 22.11.2024

Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP)

Beantwortung: FIN

Abschaffung des Eigenmietwerts

Im nationalen Parlament wird die parlamentarische Initiative 17.400 «Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» der Ständeratskommission für Wirtschaft und Abgaben beraten, worin die (teilweise) Abschaffung des Eigenmietwerts gefordert wird. Die Abschaffung des Eigenmietwerts hätte grosse Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons Bern.

Fragen:

1. Mit welchen Steuerausfällen müssten der Kanton Bern und die Berner Gemeinden bei einer Umsetzung dieser Initiative nach dem Modell des Nationalrates mit vollständigem Systemwechsel rechnen?
2. Mit welchen Steuerausfällen müssten der Kanton Bern und die Berner Gemeinden bei einer Umsetzung dieser Initiative nach dem Modell des Ständerates mit teilweise Systemwechsel nur auf Hauptwohnsitzen rechnen?

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung¹⁷ soll zusammen mit dem Bundesbeschluss 22.454 zur Schaffung einer besonderen Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften¹⁸ in der Wintersession 2024 in die Schlussabstimmung kommen.

Im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) vom 27. Mai 2021 sind die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen eines teilweisen Systemwechsels auf die Kantone aufgeführt.¹⁹ Diese basieren unter anderem auf Daten der Kantone Bern und Thurgau. Je nach Zinsniveau und präsentierter Variante bezüglich Abziehbarkeit der privaten Schuldzinsen sind demnach Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu erwarten.

Zur Variante, wie sie die WAK-S im November 2024 beraten hat,²⁰ liegen dagegen noch keine Zahlen vor. Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die gestellten Fragen nur teilweise beantworten. Folgende Aussagen lassen sich im beschränkten Rahmen einer Antwort auf eine Anfrage machen:

1. Gegenüber dem Bericht der WAK-S vom 27. Mai 2021 wurden in der erneuten, aktuellen Beratung in der WAK-S diverse Anpassungen an der Vorlage beschlossen. So hat sich die WAK-S nun dem Nationalrat angenähert und sich für einen vollständigen Systemwechsel ausgesprochen.²¹ Zudem soll der Abzug für private Schuldzinsen stark eingeschränkt werden. Die Vorlage würde vereinfacht dargestellt bei Personen, deren tatsächliche Liegenschaftskosten den Eigenmietwert im Schnitt übersteigen, zu einer höheren Steuerbelastung als im heutigen System führen. Bei Personen, deren Eigenmietwert die tatsächlichen Liegenschaftskosten im Schnitt übersteigt, würden dagegen tiefere Steuern anfallen als heute.²²

Den Kantonen soll zudem weitgehender Handlungsspielraum in der Ausgestaltung verbleiben, der die finanziellen Auswirkungen verändern kann:

¹⁷ 17.400 | Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung | Geschäft | Das Schweizer Parlament

¹⁸ 22.454 | Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften | Geschäft | Das Schweizer Parlament

¹⁹ BBl 2021 1631 - Parlamentarische Initiative. Sys... | Fedlex

²⁰ Abschaffung des Eigenmietwerts samt Lösung für Zweitliegenschaftskantone auf der Zielgeraden

²¹ Auch der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung gegen einen teilweisen Systemwechsel ausgesprochen.

²² Vergleiche zur Verteilungswirkungen einer Reform der Eigenmietwertbesteuerung den gleichnamigen Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. Oktober 2023.

- Es ist den Kantonen überlassen, ob sie die Abzugsfähigkeit der Energiespar- und Umweltschutzabzüge bei den Kantons- und Gemeindesteuern beibehalten oder nicht. Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit würde gegenüber der heutigen Situation zu Mehreinnahmen führen.
- Die Kantone sollen auf Zweitliegenschaften höhere Liegenschaftssteuern erheben dürfen. Bei den bernischen Gemeinden hängen die finanziellen Folgen auch von dieser Entscheidung ab.

2. Es wird auf die Ziffer 4 des erwähnten Berichts der WAK-S vom 27. Mai 2021 verwiesen.

Zudem wurden im Rahmen der Vernehmlassung vom Februar 2024 zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften²³ im Auftrag des Bundes und nach vorgegebenen Parametern Berechnungen zu den Mindereinnahmen bei Zweitwohnungen angestellt. Diese wurden für den Kanton Bern auf 8 bis 9,5 Millionen Franken oder ca. 0,22 – 0,25 Prozent der Einkommenssteuereinnahmen beziffert. Bei Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil können die Ausfälle bis zu 3 Prozent der Einkommenssteuereinnahmen betragen. Die gewählten Parameter sind aber nicht identisch mit denjenigen im Bericht der WAK-S vom 27. Mai 2021 und ergeben ohne die Veränderungen bei Erstwohnungen ohnehin kein komplettes Bild.

Verteiler

- Grosser Rat

²³ [Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften](#)